Schutzobjekt und Tatobjekt

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser-Wilhelms-Universität zu Strassburg i. E.

eingereicht von

Kurt Jacobs

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

STRASSBURG i. E.
Buchdruckerei C. & J. Gœller, Magdalenengasse 16
1914

Referent: **Prof. Dr. van Calker**

Inhaltsverzeichnis.

§ 1. Wesen des Schutz und Tatobjekts 9
§ 2. Die strafbare Handlung 16
I. Die Handlung 16
II. Die Handlung als Delikt 22
§ 3. Das Schutzobjekt 23
A. Das subjektive Recht als Angriffsobjekt . . 24
I. Feuerbach 24
II. Binding 30
III. Finger 32
B. Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse? 35
I. von Liszt 37
II. Gerland 43
C. Rechtsgut oder staatliche Interessen? . . . 55
I. Frank 56
§ 4. Das Tatobjekt 62
I. Schütze 70
II. Oppenheim 71
§ 5. Die Systematisierung des Besonderen Teiles . . . 82

Literatur-Verzeichnis.

von Bar. Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, 1892.

Bekker. Theorie des heutigen deutschen Strafrechts, I., 1895.

Beling. Die Lehre vom Verbrechen, 1906.

— Begünstigung und Hehlerei, R. v. D., Bes. Teil, Bd. VII.

Berner. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1896.

Binding. Handbuch des Strafrechts, Band I, 1885.

— Lehrbuch d. gemeinen deutschen Strafrechts, Besond. Teil, Band I, Aufl. 1902, Bd. II, Abt. 2, Aufl. 1904, 2. Abt., 1905.

— Die Normen und ihre Uebertretung, Bd. I, 2. Aufl., 1890, Bd. II, 1877.

Birkmeyer. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 1904.

Bruhns. Können juristische Personen und Körperschaften Gegenstand einer Beleidigung sein? G. S. 27.

v. Buri. Abhandlungen aus dem Strafrecht, 1862.

— Kausalität, G. S. 29.

van Calker. Hochverrat und Landesverrat, Majestätsbeleidigung, R. v. D., Bes. Teil, Bd. I.

Doerr. Ueber das Objekt bei den strafbaren Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen, 1897.

Eisler. Rechtsgut und Erfolg bei Beleidigung und Kreditgefährdung, 1911.

Feuerbach. Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 14. Aufl., 1847.

Finger. Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse? Zur Lehre vom Objekt des Verbrechens, G. S. 40.

Frank. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1911; Vollendung und Versuch, R. v. D., Allgem. Teil, Bd. V.

Freymond. Die Religionsdelikte des deutschen Reichsstrafgesetzbuches, 1906.

Gerland. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, R. v. D., Bes. Teil, I.

— Die Geldfälschungsdelikte des deutschen Reichsstrafgesetzbuches, G. S. 59.

Geyer. Grundriss zur Vorlesung über gemeines deutsches Strafrecht, II, 1895.

Grolmann. Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, 1805.

Gross. Antrittsvorlesung, 1905; Archiv. f. Kriminalantropol. Bd. 21.

Gubser. Die Münzverbrechen in den kantonalen Gesetzgebungen der Schweiz, 1891.

Hälschner. Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I, II, 1884/87.

Hegler. Die Prinzipien d. internationalen Strafrechtes, 1906.

Hirschberg. Die Schutzobjekte der Verbrechen speziell untersucht an den Verbrechen gegen den Einzelnen, 1912.

Hess. Die Lehre von der falschen Anschuldigung nach dem Strafgesetzbuch, 1888.

Kessler. Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse oder subjektives Recht? Ein Beitrag zur Lehre vom Objekt des Verbrechens, G. S. 39.

— Kritische Bemerkungen zum Neuesten in der Lehre vom Objekt des Verbrechens, G. S. 40.

Kohler. Ehre und Beleidigung, Goltd. Arch. 57.

Kohlrausch. Vergehen gegen den Personenstand, R. v. D, Bes. Teil, IV.

Kuhn. Die Geldfälschungsdelikte im deutschen Strafr., 1907.

Laband. Staatsrecht des Deutschen Reiches, I, 5. Aufl.

Liepmann. Einleitung in das Strafrecht, 1900.

v. Lilienthal. Ueble Nachrede und Verleumdung, R. v. D., Bes. Teil, IV.

v. Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1908, 16., 17., 3. Aufl.

— Rechtsgut und Handlungsbegriff im Bindingschen Handbuch in „Strafrechtl. Aufsätze und Vorträge", 1905.

— Der Begriff des Rechtsguts im Strafrecht und in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, in Z. 8, S. 133 ff.

Loening. Grundriss zur Vorlesung über deutsches Strafrecht, 1885.

— Geschichte des Strafrechts, Z. 3.

Mayer, M. E. Rechtsnormen und Kulturnormen, 1903.
— Die schuldhafte Handlung und ihre Arten im Strafrecht, 1901.
— Kritik in Z. 28.
Meyer, Hugo. Lehrbuch des Strafrechts, 1906, 7. Aufl., 1911, v. Allfeld.
Merkel, Adolf. Besprechung des Bindingschen Handbuches, Z. 6.
— Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889.
— Die Lehre vom Verbrechen und Strafe, herausgegeben von Liepmann, 1912.
Neumeyer. Prävarikation, R. v. D., Bes. Teil, Bd. IX.
Oettker. Rechtsgüterschutz und Strafe, Z. 17.
Oppenheim. Die Objekte des Verbrechens, 1894.
Oppenhoff. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1901.
Osenbrüggen. Abhandlung aus dem deutschen Strafrecht, 1857.
Philippsborn. Die Klassifikation der einzelnen strafbaren Handlungen, 1906.
Radbruch. Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, 1904.
Rohland. Historische Wandlung der Religionsverbrechen, Festschrift der Universität Freiburg, 1902.
Schütze. Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, 1869.
— Lehrbuch der Strafrechts, 1874.
Triepel. Völkerrecht und Landesrecht, 1899.
Thon. Rechtsnorm und subjektives Recht, 1878.
v. Volkmann. Der Begriff der Beleidigungen im Sinne des Abschnitt XIV. R. St. B. G., 1896.
Wach. Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 2. Bd., 1892.
v. Wächter. Deutsches Strafrecht, Vorlesungen, 1881.
Zitelmann. Irrtum und Rechtsgeschäft, 1879.
— Internationales Privatrecht, I, 1897.

Abkürzungen:

G. S.	Gerichtssaal
G. A.	Goltdammers Archiv
R. v. D.	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausserdeutschen Strafrechts
St. G. B.	Reichsstrafgesetzbuch
Z.	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

§ 1.

Wesen des Schutz- und Tatobjektes.

„Als hervorragend praktische Wissenschaft, stets für die Bedürfnisse der Rechtspflege arbeitend und aus dieser immer neue Befruchtung schöpfend, muss die Rechtswissenschaft die eigentliche systematische Wissenschaft sein und bleiben; denn nur die Ordnung der Kenntnisse im System verbürgt jene sichere, immer bereite Herrschaft über alle Einzelheiten, ohne welche die Rechtsanwendung stets Diletantismus bleibt, jedem Zufall, jeder Willkür preisgegeben [1])".

Schliessen wir uns diesem Ausspruche Liszt an, und suchen wir nach seiner Verwirklichung in unserem Strafgesetzbuche, so finden wir, dass sich die Systematisierung des Besondern Teiles auf dem Schutzobjekt der einzelnen Delikte aufbaut, das heisst auf dem Objekt, das der Gesetzgeber durch die Strafdrohung schützen will. Es ist daher wohl die Forderung berechtigt, dass man sich bei der Aufstellung eines geeigneten und brauchbaren Systems in erster Linie Klarheit verschaffen muss über die Art und Entstehung des Schutzobjektes. So einfach nun diese Forderung zu

[1]) v. Liszt, Lehrbuch, S. 2.

klingen scheint, so lässt uns doch die unumstössliche Tatsache, dass man gerade in der Strafrechtswissenschaft auf Unsicherheiten und Unklarheiten in der Systematisierung des Stoffes stösst, die Vermutung nahetreten, dass man der Natur der Schutzobjekte nicht die ihnen zweifellos zukommende Beachtung geschenkt hat. Es steht z. B. mit den Gesetzen der Logik in Widerspruch, unserem System ein Schutzobjekt zugrunde zu legen, das sich halb aus subjektiven Rechten und zur andern Hälfte aus Rechtsgütern zusammensetzt. Mit Recht verlangt Hirschberg [1]), dass ein logisch richtiges System des Besonderen Teiles sich nur auf einem wesensgleichen Schutzobjekt aufbauen darf. — Wir müssen jedoch gleich hier erwähnen, dass wir den Begriff „Wesensgleichheit" nicht so eng fassen wie Hirschberg. — Wir verhehlen es uns nicht, dass es bei einigen Delikten, z. B. bei der Eheerschleichung (§ 170), der Doppelehe (§ 171), dem Ehebruch (§ 172), nicht ganz einfach ist, das Schutzobjekt festzustellen, und dass somit die Einreihung in das System Schwierigkeiten bereitet. Gehen wir jedoch im Gegensatz zu Frank, mit dem wir uns noch auseinanderzusetzen haben [2]), von dem Standpunkt aus, dass ein jedes Delikt einen Angriff auf ein Rechtsgut, das Schutzobjekt, enthalten muss, so muss der Einreihung eines Deliktes in das System eine Untersuchung vorausgehen, in der im Einzelfall das angegriffene Schutzobjekt festgestellt wird. Wir müssen das betreffende Verbrechen genau kennen lernen, und hierbei leistet uns eine nicht zu unterschätzende Hülfe das Tatobjekt. Betrachten wir z. B. die Delikte der §§ 211—217, 222. Der Gesetzgeber hat die in ihnen

[1]) Hirschberg, Schutzobjekte der Verbrechen, S. 44.

[2]) Vgl. S. 56 unsrer Abhandlung.

enthaltenen Handlungen unter Strafe gestellt, weil sie sich gegen ein Objekt richten, dem er seinen Schutz angedeihen lassen will. Die obenerwähnten Delikte sind zusammengefasst unter der Ueberschrift „Verbrechen und Vergehen wider das Leben", also wollen wir zunächst annehmen, dass das Leben durch die Strafbestimmungen geschützt werden soll. Nun lautet der Tatbestand des § 211 z. B. jedoch nicht, „wer vorsätzlich das Rechtsgut des Lebens verletzt", sondern, „wer vorsätzlich einen Menschen tötet". Der Gesetzgeber will damit sagen, dass die unter Strafe gestellte Handlung sich im konkreten Fall gegen ein bestimmtes, körperlich greifbares Objekt, den Menschen, richten muss. Dieser allgemeine Begriff „Mensch" wird nun bei den einzelnen Delikten spezialisiert, z. B. in § 215 „Verwandte aufsteigende Linie", in § 217 „das uneheliche Kind".

Rein äusserlich betrachtet ist z. B. der getötete Mensch im Tatbestand der Handlung das grammatische Objekt — natürlich besteht aber ein innerer Zusammenhang zwischen dem Leben und dem getöteten Menschen. Es muss, wenn der Tatbestand des § 211 erfüllt sein soll, zunächst ein Mensch vorhanden sein, nicht genügt ein Tier. Dadurch, dass dieser Mensch getötet wird, tritt der vom Täter mit dem Morde bezweckte Erfolg ein.

Ebenso offen hervor tritt das Objekt bei der Sachbeschädigung der §§ 303—305. An der zerstörten Sache tritt, gleichgültig wie sie beschaffen ist, der bezweckte Erfolg ein; auch sie ist das grammatische Objekt.

Aus unseren bisherigen Erwägungen heraus können wir feststellen, dass es Delikte gibt, die sich nicht nur wie alle Delikte, gegen ein Objekt, das Schutz-

objekt, richten, sondern die sich auch gleichzeitig gegen ein anderes Objekt richten, das — ein Mensch oder eine Sache — körperlich greifbar ist, und das wir als Tatobjekt bezeichnen.

Ob wir diese Wahrnehmung bei allen strafbaren Handlungen bestätigt finden, wird unsere Abhandlung zu zeigen haben. Jedenfalls wollen wir hier vorausschicken, dass die Sache sowohl wie der Mensch wohl Tatobjekte, nie dagegen Schutzobjekte sein können. Die Begründung hierfür geben wir bei der näheren Betrachtung dieser Objekte.

Es liegt nun nicht in allen Fällen ein derartiger offensichtlicher Zusammenhang von Schutzobjekt, das der Gesetzgeber bei den Tötungsdelikten als Leben bezeichnet, und Tatobjekt, dem getöteten Menschen, vor, dass das eine sogar eine Verkörperung des anderen ist. Zunächst hat der Gesetzgeber hier das Schutzobjekt ausdrücklich bezeichnet in der Ueberschrift. Bei den Delikten der §§ 303—305 dagegen begnügt er sich mit der Ueberschrift „Sachbeschädigung", es ist also hier kein Schutzobjekt angegeben. Während es hier aber immerhin noch einfach ist, einen Zusammenhang zwischen Tatobjekt, der beschädigten Sache, und dem Schutzobjekt, als das wir das Vermögen, d. h. das Haben eines Rechtssubjektes in materieller Beziehung, betrachten, zu bilden, dürfte man schon beim Delikt der §§ 164, 165, der falschen Anschuldigung, auf Schwierigkeiten stossen einen Zusammenhang zu finden.

Wenn das Delikt auch eine gewisse Aehnlichkeit mit der Verleumdung hat, so wird sein Charakter doch nicht durch die Beleidigung an sich bestimmt, sondern durch den Missbrauch der Behörde, sodass die Rechtsgüter des Tatobjektes, an die man wohl zunächst denken mag, bei diesem Delikt nicht in Be-

tracht kommen. Treffend sagt eine Entscheidung des Reichtgerichts [1]):

„Bei den Vergehen der falschen Anschuldigung überwiegt nicht das private Interesse.“ Man muss zunächst berücksichtigen, dass die falsche Anschuldigung bei einer Behörde erfolgen muss, die zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet ist. Ferner sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen der Täter lediglich die Behörde in Misskredit bringen will, an die angeschuldigten Personen aber gar nicht denkt, wo also dann Straflosigkeit eintreten müsste, wenn ein Rechtsgut des einzelnen geschützt werden sollte.

Wir erblicken daher in der falschen Anschuldigung ein Delikt gegen die Rechtspflege, also gegen ein Rechtsgut des Staates, in dessen Interesse es liegt, dass die Strafverfolgung sich nur gegen Schuldige richtet. Also auch in diesem Falle hat der Gesetzgeber ein Schutzobjekt nicht angegeben, und es bleibt uns daher überlassen, zwischen dem Tatobjekt, das gegeben ist, und dem Schutzobjekt, das wir suchen müssen, einen Zusammenhang zu schaffen.

Auf die Frage, welche Rechtsgüter im Einzelfall nach Ansicht des Gesetzgebers angegriffen werden, gibt nun in einzelnen Fällen die Ueberschrift des betreffenden Kapitels eine Antwort. Indem wir so der Ueberschrift eine gewisse Bedeutung beilegen, treten wir in einen Gegensatz zu den Schriftstellern, die der Kapitelüberschrift jede Bedeutung absprechen, z. B. Oerstedt, Mittermaier, Abegg und besonders krass Binding, der sagt [2]): „Eine Ueberschrift besitze keine Gesetzeskraft, nütze nichts und schade nur, weshalb

[1]) R. G., Bd. 23, S. 379.

[2]) Binding, Normen I, § 30, Note 324.

die richtige Systematisierung des Verbrechens der Wissenschaft überlassen bleiben müsse."

Allerdings besitzt die Ueberschrift keine Gesetzeskraft, doch weshalb sie schaden soll, vermögen wir nicht einzusehen. Wenn uns der Gesetzgeber weiter nichts sagt, so sehen wir doch mindestens, wie wir es oben taten, aus der Ueberschrift „Verbrechen und Vergehen wider das Leben" wogegen sich das Delikt richten soll, und an was der Gesetzgeber denkt. Da wir nun jedoch weit davon entfernt sind, den Gesetzgeber für unfehlbar zu halten, können wir der Forderung Bindings beipflichten, dass der Wissenschaft die richtige Systematisierung überlassen bleiben muss, und dass sie dort einzusetzen hat, wo es gilt, einen Irrtum des Gesetzgebers richtig zu stellen. Solch ein offenbarer Irrtum des Gesetzgebers liegt z. B. bei dem Delikt des § 356, der Prävarikation, vor.

Der Gesetzgeber hat dieses Delikt den Amtsverbrechen eingereiht und ihm damit eine Stellung gegeben, die ihm deshalb nicht zukommt, weil nach § 359, der für das Strafgesetzbuch ausschliesslich den Beamtenbegriff regelt, Anwälte und die ihnen gleichgestellten anderen Rechtsbeistände zweifellos keine Beamten sind.

In der Literatur wird nun von einigen Schriftstellern, so von Oppenheim [1]) und Hälschner [2]), zwar nicht ein Beamtendelikt, wohl aber mit Bezug auf § 31, 2, ein Amtsdelikt angenommen. — Darin liegt, wie Neumeyer [3]) treffend bemerkt, eine falsche Annahme, denn der Gesetzgeber will damit nur sagen, dass die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die von öffent-

[1]) Oppenheim, Objekte des Verbrechens, S. 369.
[2]) Hälschner, Lehrbuch 2, S. 1083.
[3]) Neumeyer, R. v. D. Bes. Teil IX, S. 504.

lichen Aemtern handeln, auch für die Anwaltschaft gelten sollen. Ebensowenig wie als Amtverbrechen können wir die Prävarikation als Untreue ansehen, wie dies Schütze [1]), Merkel [2]), Wächter [3]) und Neumeyer tun. In dieser Theorie liegt nach unserem Dafürhalten durchaus eine Verkennung der Untreue (§ 266). Diese ist ein Delikt gegen das Vermögen, also gegen ein Schutzobjekt, das zunächst bei der Prävarikation gar nicht in Frage kommt. — Nicht der Umstand, dass das Vermögen des Klienten geschädigt werden kann, macht die Handlung zu einer strafbaren, sondern der Vertrauensbruch des Anwaltes, der einen wichtigen Anteil an der Rechtspflege hat. Daher ist die Handlung in erster Linie gegen das Rechtsgut einer geordneten Rechtspflege gerichtet, also gegen ein Rechtsgut des Staates. —

Die Wissenschaft hat also selbstverständlich ein Recht darauf, unabhängig von dem gesetzlichen System ein eigenes System aufzustellen, und wenn hierbei die gesetzliche Systematisierung auch nicht massgebend zu sein braucht, so gibt sie doch zweifellos in einzelnen Fällen Anhaltspunkte. Dies geben auch Anhänger Bindings zu. So sagt z. B. Hirschberg [4]): „Dass bei der Notzucht persönliche Freiheit nur subsidiär in Betracht kommt, ergibt die Struktur des Gesetzes und seine systematische Stellung", und im Gegensatz hierzu sagt er [5]), „dass die Ueberschrift eine für jedermann unverbindliche Privatmeinung des Gesetzgebers darstelle".

[1]) Schütze, Lehrbuch.
[2]) Merkel, Deutsches Strafrecht, Lehrbuch.
[3]) Wächter, Lehrbuch.
[4]) Hirschberg, l. c. S. 15.
[5]) Ders., l. c. S. 78.

Wir erblicken den Zweck der vorliegenden Arbeit nun darin, durch eine genaue Betrachtung und Darstellung des Wesens der Objekte der strafbaren Handlungen der Klärung des Schutzojektes und Tatobjektes zu dienen.

§ 2.

Die strafbare Handlung.

I. Die Handlung.

Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen werden vom Gesetzgeber gemeinsam als strafbare Handlungen zusammengefasst. Da uns im Gesetz selbst für diesen Ausdruck keine Definition gegeben ist, glauben wir in einer Arbeit über Objekte strafbarer Handlungen den Handlungsbegriff erläutern zu müssen; denn mit Recht sagt Berner [1]): „Der Handlungsbegriff bildet das feste Knochengerüst, welches die Gliederung der Lehre vom Verbrechen bestimmt.“ — Vollständig verschwinden würde die objektive Handlung aus unserem Strafgesetzbuch, wenn sich einst das Ideal der psychologisch jung-deutschen Schule [2]) erfüllen sollte. Dass mit dieser Bewertung der schuldhaften antisozialen Gesinnung einer geordneten Strafrechtspflege der Boden entzogen wird, brauchen wir wohl nicht besonders zu erwähnen. — Wir müssen uns über den Begriff der Handlung absolut klar sein, einmal um die Merkmale des Verbrecheus kennen zu lernen, und

[1]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 108.
[2]) Hans Gross, Antrittsvorlesung, S. 108.

ferner — und daran liegt es uns besonders — um das Wesen unseres später zu behandelnden Tatobjektes zu verstehen.

Ueber die Frage „Was ist Handlung?“ ist in den letzten Jahren sehr viel geschrieben und disputiert worden, und die Antworten hierauf sind in den verschiedensten Zweigen der Wissenschaft, nicht nur in den juristischen, gegeben worden. Wir halten uns bei der Bestimmung des Handlungsbegriffes an die Sprache des Lebens, d. h. wir gebrauchen ihn im natürlichen Sinn. Mit Recht sagt Hälschner [1]: „Die Begriffe Handlung, Zurechnung und Schuld sind keine spezifisch strafrechtliche und überhaupt nur rechtliche. Die Rechtsordnung und insbesondere die Strafgesetzgebung unternimmt es nicht, sie festzustellen, sondern sie setzt sie als gegeben voraus und verwertet sie für ihre eigentümlichen Zwecke. Es bleibt daher der Wissenschaft überlassen, diese, der Psychologie und Ethik angehörenden Begriffe zu entwickeln, und es wird dies, sollen sie nicht in falschem Lichte erscheinen, notwendig in der Weise geschehen müssen, dass zuvörderst von der besonderen Bedeutung, die sie für das Strafrecht haben, abgesehen wird.“

Sprechen wir von einer Handlung im natürlichen Sinne, so sagen wir damit, dass sie von einem Zurechnungsfähigen ebensogut begangen werden kann wie von einem Unzurechnungsfähigen, sie kann also schuldhaft oder schuldlos sein, rechtlich relevant oder rechtlich irrelevant.

Mit dieser Behauptung treten wir in Widerspruch zu Hegel und seinen Anhängern, Abegg, Berner und Köstlin, nach denen in der Zurechnung das Urteil

[1]) Hälschner, Strafrecht, S. 184.

enthalten ist, dass die betreffende Tat eine Handlung ist, also dass sich beide decken. Diese Folgerung ist das Ergebnis einer irrtümlichen Vereinigung von Willenskausalität und Willensinhalt. — Dieser Handlungsbegriff galt so lange als herrschend, bis Binding [1]) behauptete, dass nicht jede Handlung ganz allgemein identisch mit Verbrechen sei, sondern nur die Handlung im juristischen Sinn. Für den Juristen gibt es nur eine rechtlich relevante Handlung, „was ausserhalb des Rechtes Handlung ist oder heisst, ist für dessen Bereich völlig gleichgültig". Wir halten, wie wir schon andeuteten, eine derartige Verschiedenheit in der Bedeutung ein und desselben Wortes für den Juristen und den Laien für unzulässig und unmöglich. Soll denn, wenn zum Beispiel die Körperverletzung für straffrei erklärt wird, diese aufhören eine Handlung zu sein? Mit Recht sagt M. E. Mayer [2]), dass keine Definition der Handlung im Rechtssinn über den tautologischen Satz herauskommt, dass juristische Handlungen rechtlich relevante Handlungen sind.

Nach Binding wäre also für den Kriminalisten das Verbrechen die einzig mögliche Handlung. Jedoch arbeitet auch er mit dem allgemeinen Handlungsbegriff, wenn auch unter anderem Namen [3]), hält aber an seiner juristischen Unbrauchbarkeit fest und gibt schliesslich zu, dass es auch Handlungen ohne rechtswidrigen Inhalt gibt.

Wie wir schon oben hervorhoben ist der Handlungsbegriff der Anhänger Hegels nicht mehr der herrschende. Zitelmann und Binding haben uns einen

[1]) Binding, Normen II, S. 102.

[2]) M. E. Mayer, Schuldhafte Handlung, S. 17.

[3]) Vergl. hierzu Radbruch, Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, S. 90 ff.

Begriff gegeben, der weiter ist als der Zurechnungsbegriff. Binding tut dies, indem er den allgemein gültigen Willensbegriff aufgibt und an seine Stelle einen Begriff setzt, der auch den fahrlässig herbeigeführten Erfolg als gewollt zu bezeichnen erlaubt.

Zitelmann [1]) verwirft den Handlungsbegriff der Hegelianer und weist nach, dass ausser der Körperbewegung nichts gewollt sein könne; von dem durch den Willen Bewirkten ist ausser der Körperbewegung nichts gewollt.

Dieser Ansicht, die u. a. auch von Liszt, M. E. Mayer und Frank vertreten wird, glauben wir uns anschliessen zu müssen.

Legen wir nun also unserer Betrachtung den Sprachgebrauch des Lebens zu Grunde, so erhalten wir einen inhaltlich leeren Begriff, der uns weiter nichts sagt, als dass ein Verhalten vorliegt, das auf den Willen eines Menschen zurückzuführen ist.

Wenn Oppenheim [2]) jedoch sagt, dass in der Sprache des Lebens Handlung vielfach nur Muskelbewegung heisst, gleichgültig, ob im Dienste des Willens oder nur Reflexbewegung, so können wir ihm hierin nicht beipflichten; denn es wird z. B. niemand daran denken, von einem Niesenden zu sagen, er handle. Es handelt sich hierbei lediglich um eine Reflexbewegung, bei der, um sie eine Handlung nennen zu können, die Hauptsache, nämlich der Wille des sich Bewegenden fehlt [3]). Dieser Wille, der, wie wir schon oben erwähnten, nicht über den Körper hinausreicht, muss unbedingt hinzukommen. Einer jeden Handlung geht

[1]) Zitelmann, Irrtum u. Rechtsgeschäft, S. 30ff.

[2]) Oppenheim, l. c. S. 82.

[3]) Vgl. Radbruch, l. c., der Seite 128ff anderer Meinung ist als wir.

als innerer Willensakt immer eine Vorstellung voraus. Diese Vorstellung, die Motive, wirkt auf den Willen ein und dieser betätigt sich dann dahin, dass er den Körper entweder im Ruhezustande verharren lässt oder aus diesem Zustande bewegt. In beiden Fällen betätigt sich der menschliche Wille, und wir können daher mit Liepmann [1]) sagen: „Handlung im allgemeinen Sinn ist Betätigung des menschlichen Willens [2])."

Mit unserer Auffassung des Handlungsbegriffes müssen wir Oppenheims Definition „Handlung heisst Willensverwirklichung durch Muskelbewegung" aus verschiedenen Gründen ablehnen. Verlangt man wie Oppenheim zur Handlung eine Bewegung der Muskeln, so kann natürlich eine Unterlassung, d. h. nach M. E. Mayer „die Nichtvornahme eines Tuns, zu welchem man aus irgendwelchen Gründen veranlasst war," da keine Muskeln bewegt werden, auch keine Handlung sein. Oppenheim muss mit seiner Definition zu diesem Ergebnis kommen. Seine weiteren Behauptungen aber, dass es wider den Sprachgebrauch geht, unter Umständen eine Handlung mit Unterlassung zu identifizieren, sind unseres Erachtens unzutreffend, und es ist sehr wohl möglich, dass eine Unterlassung eine Verknüpfung zwischen Objekt und Subjekt herstellen kann.

In dem Worte „Willensverwirklichung" liegt nun ein Hineinziehen des Erfolges in die Handlung, und dies ist ein weiterer Punkt, in dem wir von Oppenheim abweichen. Wenn wir unter Handlung Willensbetätigung verstehen, so ist der Erfolg nicht mit in die Handlung hineingezogen, wie dies ausser Oppenheim unter andern auch Liszt tut, wenn er definiert:

[1]) Liepmann, Einleitung i. d. Strafrecht, S. 24/25.

[2]) Ebenso M. E. Mayer, l. c. S. 18: Handlung gleich Willensbetätigung.

„Handlung ist willkürliche Verursachung oder Nichthinderung einer Veränderung in der Aussenwelt“ [1]), und er somit den Begriff „Erfolg“ als einen integrierenden Bestandteil des Handlungsbegriffes ansieht. Wir geben zu, dass Liszts und Oppenheims Ansichten nicht falsch sind, aber sie sind unkorrekt.

Eine jede Handlung hat nun schon ihrem Begriff nach eine Wirkung als Folge, ohne Wirkung ist sie undenkbar, sie muss einen Erfolg haben. Er ist eine auf die menschliche Handlung zurückführbare Tatsache.

Die Handlung und den Erfolg, die wir so gegenübergestellt haben, können wir nach M. E. Mayer [2]) mit dem Ausdruck „Tat“ zusammenfassen. Wir halten diese Bezeichnung auch trotz Binding, der sie für ganz unzulässig erklärt, für eine Zusammenfassung geeignet und benennen nach ihr auch unser „Tatobjekt“.

Wir haben oben gesagt, dass jede Handlung einen Erfolg haben muss. Es fragt sich nun, ob dieser Erfolg Wert für den Tatbestand hat [3]). Wir glauben, diese Frage Beling [4]) gegenüber bejahen zu müssen, der als ein Formaldelikt ein solches bezeichnet, bei dem der Tatbestand in einer in ein bestimmtes Milieu hinein vorgenommenen Körperbewegung oder Nichtbewegung besteht, z. B. bei den Aufforderungsdelikten der §§ 130 und 130a, die sich als eine Gefährdung des Friedens kennzeichnen. Der Erfolg beruht doch unseres Erachtens darin, dass diese Aufforderung von einer Menschenmenge vernommen wird, und das Ge-

[1]) Liszt, Strafrecht, S. 121.

[2]) M. E. Mayer, l. c. S. 19.

[3]) Ueber diese Streitfrage vergl. besond. Hirschberg, l. c. S. 23 ff, der unsere Ansicht nicht teilt.

[4]) Beling, Die Lehre vom Verbrechen, S. 204 ff.

fühl der Rechtssicherheit bei ihnen gefährdet wird [1]). Hieran hat der Gesetzgeber gedacht, als er die betreffende Handlung unter Strafe stellte. Es liegt also ebenso ein Erfolg vor, wie bei den sogenannten Materialdelikten, bei denen nach Beling die Beziehung der Handlung zu dem tatbestandlich in Betracht kommt, was sich nach ihr und aus ihr heraus ereignet. Darin, dass sich der Erfolg mehr oder weniger deutlich von der Handlung abhebt, kann doch kein Grund liegen, die Verbrechensbegriffe voneinander zu scheiden!

Ebensowenig teilen wir Belings Auffassung über die Objekte, gegen die sich die Handlung richtet. Hierauf kommen wir bei Besprechung unseres Tatobjektes noch zurück.

II. Die Handlung als Delikt.

„Nicht dass das Verbrechen Handlung ist, interessiert die Wissenschaft an erster Stelle, sondern, dass es eine bestimmte geartete Handlung ist, bildet den Ausgangspunkt der Betrachtung [2])." Da aber eine Betrachtung der Verbrechensdefinition für unsere Arbeit keinen besondern Wert hat, übergehen wir sie und schliessen uns der von M. E. Mayer [3]) gegebenen Definition an. „Verbrechen sind schuldhafte Handlungen, die dem Tatbestand des Strafgesetzbuches entsprechen und einer staatlich anerkannten Kulturnorm widersprechen."

Der Gesetzgeber bezweckt damit, dass er eine Handlung unter Strafe stellt, den Schutz desjenigen

[1]) Vergl. hierzu R. 8, S. 349; E. 26. S. 349; E. 17, S. 309; R. 18, S. 406.

[2]) v. Liszt, Z. VI, S. 687.

[3]) M. E. Mayer, Scriptum.

Objektes, gegen das sich die Handlung richtet. Was ist nun dieses Objekt, das wir Schutzobjekt nennen, und von dem wir vorläufig nur sagen können, dass es ein Etwas ist?

§ 3.

Das Schutzobjekt.

Alle Ansichten, die in der Literatur über Art und Wesen des Schutzobjektes entwickelt sind, glauben wir auf drei Gruppen reduzieren zu können, und zwar gehen in den einzelnen Gruppen die Ansichten mehr oder weniger auseinander.

Eine Gruppe betrachtet als Schutzobjekt subjektive Rechte, die andere sieht Rechtsgüter als Schutzobjekt an, die letzte endlich hält ein Schutzobjekt für nicht erforderlich.

Es ist nun nicht unsere Absicht, auf alle Meinungen, die über die Schutzobjekte einmal geäussert sind, einzugehen, sondern wir beschränken uns darauf, die Ansichten einzelner Vertreter der drei Gruppen anzuführen und sie zu kritisieren. — Verweisen wollen wir hier auf Oppenheim [1]), der am Anfang seines Werkes in übersichtlicher Weise den damaligen Stand der Objektlehre bringt. Seiner Kritik können wir uns, da wir einen anderen Standpunkt einnehmen nicht anschliessen.

[1]) Oppenheim. Die Objekte des Verbrechens.

A. Das subjektive Recht als Angriffsobjekt [1]).

I. Feuerbach [2]).

„Wer die Grenzen der rechtlichen Freiheit überschreitet begeht eine Rechtsverletzung, Beleidigung (Läsion). Wer die durch den Staatsvertrag verbürgte, durch Strafgesetze gesicherte Freiheit verletzt, begeht ein Verbrechen. Dieses im weitesten Sinn ist daher eine unter einem Strafgesetz enthaltene Beleidigung, oder eine durch ein Strafgesetz bedrohte, dem Recht eines Anderen widersprechende Handlung. Während die Verbrechen nur im Staate selbst möglich sind, sind Beleidigungen auch ausserhalb des Staates möglich".

Nun gibt es auch, unabhängig von der Ausübung eines Regierungsaktes und einer Erklärung des Staates, Rechte, entweder des Staates selbst oder seiner Untertanen.

Werden diese Rechte nun durch ein Strafgesetz gesichert, so begründen sie den Begriff eines Verbrechens im engeren Sinn, welches in Kriminal- und in Zivilverbrechen eingeteilt werden kann. Diese Einteilung richtet sich je nach der Grösse der damit verbundenen Strafe und der hiervon abhängigen Art der Gerichtsbarkeit.

Insofern der Staat nun berechtigt ist, durch Polizeigesetze mittelbar auf seinen Zweck hinzuwirken, und durch diese an sich nicht rechtswidrige Handlungen

[1]) Wir identifizieren das Schutzobjekt, d. h. das Objekt, das geschützt werden soll, mit Angriffsobjekt, d. h. dem Objekt, das angegriffen wird.

[2]) Feuerbach. Lehrbuch des peinlichen Rechtes, Seite 20 ff.

zu verbieten, sofern hat er ein besonderes Recht auf Unterlassung dieser verbotenen Handlungen. Ist das Recht des Staates auf Gehorsam gegen ein bestimmtes Polizeigesetz mit Strafe bedroht, so entsteht der Begriff von Vergehen, Polizeiübertretung.

Geschützt werden sollen durch das Strafgesetz, dessen Zweck die Erhaltung der Rechte ist, die Rechte des Staates, als „moralischer Person", und die der Untertanen.

Wir müssen also mit Feuerbach unterscheiden zwischen Verbrechen und Vergehen. Die Verbrechen haben als Objekt immer ein subjektives Recht, entweder des Staates oder eines einzelnen Menschen. Die Vergehen dagegen sind strafbare Handlungen, die kein Recht als Objekt haben, sie richten sich lediglich gegen das Recht des Staates auf Gehorsam gegen das betreffende Polizeigesetz.

Obwohl Feuerbach nun schon sehr künstelte, um für die einzelnen Delikte ein subjektives Recht als Angriffsobjekt zu finden, so gelang ihm dies sehr häufig nicht, und diese Delikte wurden dann Vergehen oder Polizeiübertretungen, deren Zahl natürlich sehr gross war. Treffend bemerkt hierzu Bekker [1]: „Diese Künstelei ist unnütz und gefährlich, denn sie verführt uns in das geltende Recht zu tragen, was nicht hineingehört: einzelne Verbrechen für Nichtverbrechen zu erklären, wenn man das gesuchte verletzte Recht nicht gleich zu erkünsteln vermag, der Einwilligung und Verzeihung der angeblichen Rechtssubjekte Bedeutung beizulegen, die ihnen nicht zukommt, überhaupt bei Beurteilung der Schuld Unwesentlichem einen ungebührlichen Einfluss zuzustehen."

[1]) Bekker, Theorie des heutigen deutschen Strafrechts, S. 106.

Von den Anhängern der Lehre Feuerbachs, die lange herrschend war, seien hier genannt: Grolmann, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, 1805; Osenbrügen, Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht, 1857.

Neuere Anhänger sind: Loening, Grundriss zu Vorlesungen über deutsches Strafrecht, 1885, und Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1898.

Eine Kritik Feuerbachs und seiner Anhänger ist nicht möglich ohne eine Betrachtung des subjektiven Rechts. Uns liegt nicht nur daran zu zeigen, dass es bei vielen Delikten einfach unmöglich ist, subjektive Rechte als Angriffsobjekte zu konstruieren, sondern wir wollen dartun, dass ein subjektives oder objektives Recht nie Schutz- oder Angriffsobjekt sein können, da beide unverletzlich sind, mithin also keines Schutzes bedürfen.

Wir gehen aus von der Definition: Subjektives Recht ist die Macht einer Person, die abstrakten Imperative der Rechtsordnung zur Wahrung eines konkreten Interesses wirksam werden zu lassen [1]).

Aehnlich, in bezug auf Ausübung des Privatrechtes, definiert Thon [2]): „Zum Privatrecht wird der den Interessen eines einzelnen wider einzelne gewährte Normenschutz dadurch, dass dem Geschützten im Falle der Normübertretung ein Mittel zur Beseitigung der Normwidrigkeit von der Rechtsordnung gegeben und zu beliebigem Gebrauch überlassen wird. Der Privatanspruch ist das Kennzeichen des Privatrechtes."

Dem Träger eines subjektiven Rechtes verspricht der Staat, dass er im Verletzungsfalle ihm behilflich

[1]) M. E. Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen, S. 54.
[2]) Thon, Rechtsnormen und subjektives Recht.

ist, sein Interesse zu wahren. Die Macht besteht also darin, dass der Verletzte klagen kann, so sagt Zitelmann [1]) mit Recht: „Die Rechtslage der Person nun, die wir subjektives Recht nennen, wird natürlich auch durch solche Befehle und Erlaubnisse hergestellt: Eine günstige Rechtslage der Person ist vorhanden, wenn für sie ein besonderer Erlaubnissatz zutrifft, wenn sie also etwas Besonderes darf, ebenso auch, wenn eine andere Person zu ihren Gunsten etwas Bestimmtes tun oder unterlassen soll. Hinzukommen muss, wie früher gesagt, dass das Eintreten und die Durchführung des staatlichen Zwanges zum Schutze dieser Rechtslage in den Willen der Person gestellt ist. Auch diese von dem Wollen des einzelnen bedingte Verheissung staatlichen Schutzes bildet ein Element des objektiven Rechtes."

Das geltende Recht sagt es dem Inhaber eines subjektiven Rechtes, wann er davon Gebrauch machen darf. Es besteht z. B. für eine Person, die bestohlen wird, seit dem Augenblick, wo sie Eigentum an der jetzt entwendeten Sache erworben hatte, ein subjektives Recht, das sich dahin geltend macht, dass der Bestohlene jetzt die Gesetze in Anspruch nehmen kann, um den entwendeten Gegenstand wieder zu erlangen. Wir sehen also, dass durch ein Delikt ein subjektives Recht nicht verletzt wird, sondern durch das Delikt veranlasst wird, für seinen Träger tätig zu werden.

Wenn Hirschberg [2]) sagt, dass sich das Leben, die Freiheit usw. deshalb nicht als subjektive Rechte ansehen lassen, weil ihre Durchsetzung gegen Ver-

[1]) Zitelmann, Internationales Privatrecht, I. S. 45.

[2]) Hirschberg, l. c. S. 54.

letzende vom Willen des Verletzten prinzipiell völlig unabhängig ist, so scheint uns die Ansicht kein zwingendes Argument zu sein; denn ganz abgesehen davon, dass bei einzelnen Delikten ein Antrag auf Verfolgung erforderlich ist, es also sehr wohl im Belieben des Verletzten steht, eine Schutzaktion herbeizuführen, wird doch auch bei Delikten, die nicht durch Antrag verfolgt werden, in dem Moment, in dem sie begangen werden, das subjektive Recht des Verletzten dahin gebracht, dass es sich betätigen kann; es verschwindet doch nicht dadurch, dass der Staatsanwalt schon ohne Antrag tätig geworden ist. Die Möglichkeit des Machtgebrauches bleibt für den Verletzten bestehen, und sie kann sich z. B. dahin äussern, dass sie den Staatsanwalt, der bei einem Nichtantragsdelikt aus irgend welchen Gründen untätig bleibt, gemäss § 170 St. P. O. zwingen kann, tätig zu werden.

Nehmen wir nun wirklich an, dass alle Delikte unseres Strafgesetzbuches nur auf Antrag des Verletzten verfolgt würden, so kann doch niemals behauptet werden, dass z. B. unsere Gesundheit ein Recht ist, weil es in unserer Macht liegt, die Gesetze des Staates für eine Verfolgung der Körperverletzung uns dienstbar zu machen.

So absurd die Behauptung: Körper, Leben, Gesundheit usw. seien subjektive Rechte, auch klingen mag, so ist sie doch der logische Schluss aller Theorien, die subjektive Rechte als Angriffsobjekte der Delikte zu betrachten.

Die Frage, ob das Recht des Staates auf Gehorsam verletzt wird und ob es überhaupt besteht, beantworten wir bei der Kritik der Ansichten Bindings. —

Nach dem oben Ausgeführten brauchen wir wohl nicht erst noch zu erwähnen, dass wir die Ansicht

Feuerbachs und seiner Anhänger ablehnen. Wir lehnen aber auch jedes Schutzobjekt ab, das wie Oppenheims Schutzobjekt einen Sammelbegriff bildet, der auch subjektive Rechte enthält.

Aus diesen Erwägungen heraus sind alle die Theorien unbrauchbar [1]), die als Angriffsobjekte der Beleidigungen Rechte auf Achtung oder auf guten Ruf konstruieren; denn abgesehen davon, dass ein Mensch wohl einen Anspruch auf Schutz vor Beleidigungen hat, dagegen keinen Anspruch auf Ehrungen, können subjektive Rechte niemals Schutzobjekte sein, da sie unverletzbar und somit auch nicht schutzbedürftig sind.

Dasselbe gilt für die Aufstellung des durch das Delikt des § 169 angegriffenen Objektes. Auch hier sind die Theorien abzulehnen, die das Schutzobjekt in der Gesamtheit der Familienrechte erblicken, z. B. Merckel [2]): „Der Personenstand bedeutet den Inbegriff aller Familienrechte, die durch Geburt, durch Adoption (oder Arrogation), oder durch die Ehe erworben werden". Ferner Liszt [3]): „Personenstand ist Voraussetzung wie Inbegriff der Familienrechte". Ebensowenig wie ein Recht ist ein Inbegriff von Rechten verletzbar, bedarf also ebenfalls des Schutzes gar nicht. Ausserdem folgt eine Reihe von Rechten überhaupt erst aus dem Personenstand selbst.

Für nichttreffend endlich halten wir es, wenn Hess [4]) von der falschen Anschuldigung, §§ 164-65, behauptet „als verletztes Rechtsgut erscheint das Recht dieser Behörde bei allen, ihr zum Zwecke

[1]) Birkmeyer. Encyklopädie der Rechtswissenschaft, S. 1169.

[2]) Merkel. v. Holtzendorff, Rechts. Lex. Band III, 1, S. 37.

[3]) v. Liszt. Lehrbuch, S. 383.

[4]) Hess. Falsche Anschuldigung, S. 8.

der Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung gemachten Aussagen, die Wahrheit zu verlangen", ganz abgesehen davon, dass wie Binding [1]) treffend bemerkt, ein Recht auf Wahrheit nicht besteht, kann es als Angriffsobjekt auch nicht in Frage kommen.

II. Binding [2]).

In einer anderen Fassung als bei Feuerbach erscheint das subjektive Recht bei Binding, den man nicht als Anhänger Feuerbachs bezeichnen darf. Das Verbrechen richtet sich nicht gegen ein Recht des Verletzten, sondern gegen das Recht des Staates auf Gehorsam.

Das Verbrechen ist eine Verletzung oder Gefährdung von sogenannten Rechtsgütern. Binding versteht darunter: „alles was selbst kein Recht, doch in den Augen des Gesetzgebers als Bedingung gesunden Lebens für diese von Wert ist, an dessen unveränderter und ungestörter Erhaltung sie nach seiner Ansicht ein Interesse hat, und das er deshalb durch seine Normen vor unerwünschter Verletzung oder Gefährdung zu sichern bestrebt ist".

Binding fasst das Rechtsgut nicht lediglich als einen Zustand auf, sondern im weitesten Sinne. Bei einer derartig weitgehenden Fassung ist es natürlich einleuchtend, dass die einzelnen Rechtsgüter untereinander sehr verschieden sind. Dagegen ist auch an und für sich nichts einzuwenden, nur ist bei dem Rechtsgutbegriff Bindings eine Unterscheidung zwischen Schutzobjekt und Tatobjekt, mit der wir uns unten

[1]) Binding. Normen, S. 527,

[2]) Binding. Normen I, II; Handbuch S. 168 ff., Bd. I, 1. Aufl., S. 190 ff., 2. Aufl., S. 190 ff.

noch zu beschäftigen haben, unmöglich, und er kommt daher dahin, dass er z. B. bei Entführung einer Frau diese als Rechtsgut ansieht, während bei dem von uns vertretenen Standpunkt ein Körper oder eine Sache niemals Schutzobjekte sein können. Vielmehr ist die Frauensperson lediglich das Tatobjekt, und wir haben es mit einem Delikt gegen das Rechtsgut der Bewegungsfreiheit, das durch Begründung einer persönlichen Herrschaft begangen wird, zu tun. Wenn auch die Anmassung der Herrschaft über das weibliche Wesen zum Zwecke der Unzucht oder der Ehe erfolgen muss und natürlich das Rechtsgut der Sittlichkeit zweifellos angegriffen wird, so scheint doch das Rechtsgut der Freiheit als primäres Angriffsobjekt in Frage zu kommen.

Während Binding in seinem Rechtsgutbegriff eine Verletzung des subjektiven Rechtes verwirft, sagt er weiter, dass gleichzeitig mit dem Angriff auf ein Rechtsgut das Recht des Staates auf Gehorsam angegriffen wird. Dieses bildet das hinter den Rechtsgütern stehende Angriffsobjekt und wird ebenso wie die Pflicht der Untertanen, dem Staate gehorsam zu sein, verletzt.

Als Anhänger der von M. E. Mayer [1]) vertretenen Theorie, nach der die Strafgesetze Befehle an die Richter und nicht an das Volk sind, kann für letzteres auch keine Pflicht zum Gehorsam bestehen. Binding kommt uns nun allerdings entgegen, indem er nicht das Strafgesetz, sondern den, diesem vorausgehenden Rechtssatz, die Norm, den Befehl erteilen lässt. Doch diese Norm ist nach einer weitverbreiteten Ansicht kein Rechtssatz [2]) sondern eine Verhaltungsmassregel,

[1]) M. E. Mayer. Rechtsnormen und Kulturnormen, S. 32.

[2]) Merkel. Z. VI, S. 496ff. Laband. Staatsrecht, I, S. 443. M. E. Mayer, S. 132.

die wohl als Richtschnur dienen kann, aber niemals ein Gehorsam begründender Befehl ist. Mit Recht sagt Merkel, dass der Satz, das Strafrecht setze eine Rechtsnorm logisch voraus, unhaltbar ist, denn wenn das Gesetz eine Handlung für strafbar erklärt, so liegt darin gleichzeitig die Erklärung, dass sie verboten ist. Die letztere Erklärung ist in der ersteren enthalten.

Wir können mit Liszt [1]) Binding den verdienten Vorwurf machen, dass „der Grundfehler der Normentheorie in der rein formalen Auffassung des Deliktes liegt, als einer Verletzung der Gehorsamspflicht, wobei die Richtung des Verbrechens gegen die Lebensbedingungen der rechtlich geordneten Menschengemeinschaft völlig in den Hintergrund tritt". Wenn Binding eine Handlung nur deshalb für rechtswidrig erklärt, weil sie im Gesetz dafür erklärt ist, und das angegriffene Rechtsgut nur als sekundäres Angriffsobjekt ansieht, so verkennt er vollständig die Bedeutung, die dem Rechtsgut zukommt. Mit Recht sagt Liepmann [2]): „In Wahrheit wird der Charakter eines Deliktes in erster Linie durch den Wert des verletzten Interesses und die Art der Verletzung bestimmt."

III. Finger [3]).

Unter dem Einflusse Bindings geht Finger zunächst davon aus, dass jedes Verbrechen als Voraussetzung eine Normwidrigkeit hat, und da die Norm dem objektiven Recht angehört, wird dieses verletzt. Gleichzeitig wird das subjektive Recht des Staates

[1]) v. Liszt. Lehrbuch, S. 66.

[2]) Liepmann. Einleitung i. d. Strafrecht, 1900, S. 13.

[3]) Finger. Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse, S. 139 ff.

auf Gehorsam verletzt. Da wir diese Ansicht schon bei Binding abgelehnt haben, brauchen wir hier nicht mehr darauf zurückzukommen, und es kommt uns hier nur darauf an, die Theorie Fingers über die Rechtsgüter kritisch zu beleuchten.

Zunächst sieht er in einem jeden Delikt eine Rechtsverletzung und sagt dann weiter, dass man mit dieser Rechtsverletzung den Inhalt des Verbrechens nicht als erschöpft zu betrachten pflegt; Objekt der deliktischen Angriffe bilden noch die Rechtsgüter, die bald ein Zustand, bald ein bestimmtes Objekt, bald ein Interesse sein können.

Bei der Beantwortung der Frage, wie es sich mit dem Angriff auf ein Rechtsgut verhält, muss man sich vor dem Irrtum hüten, die Motive, denen die Norm entspringt, mit dem Objekt der verbrecherischen Handlung zu verwechseln. Man darf nicht falsch schliessen: die Norm will dieses Interesse schützen, also wendet sich ein Verbrechen, das die betreffende Norm verletzt, gegen das geschützte Interesse.

Wo das gesetzgeberische Motiv, wie in den weitaus zahlreichsten Fällen, der Schutz der Güter gegen Verletzung oder Gefährdung ist, kann der Gesetzgeber sich garnicht enthalten, mit seiner Norm, die nur die Regel enthält, Fälle zu treffen, die dem die Norm bestimmenden Motive garnicht subsumiert werden können. Der Gesetzgeber weiss, dass das Interesse, das seine Norm schützen will, garnicht immer getroffen wird; trotzdem erlässt er sie und schiesst weit über sein Ziel hinaus, um nicht hinter demselben zurückzubleiben. Wenn auch der Gesetzgeber stets daran denken muss, dass Interessenschutz wesentliches Motiv für die Erlassung der Norm war, so weiss er aber, dass auch Handlungen durch die Norm verboten sein

werden, deren Verübung dem Zweck dient, für den die Norm da ist, z. B. Tötung eines mordenden Despoten.

Aus dieser Erwägung hinaus hat man auch niemals das Merkmal der Interessenwidrigkeit als Tatbestandsmerkmal einer strafbaren Handlung verlangt, und kein Vernünftiger kann dem Täter eine solche Erwägung einräumen wollen.

Endlich behauptet Finger noch, dass der einzelnen normwidrigen Handlung eine Interessenverletzung garnicht wesentlich ist, denn häufig wird eine Normwidrigkeit auch dort gestraft, wo Handlungen nie und nimmer dem Interesse zuwiderlaufen, das das Motiv zu ihrer Erlassung bildete. Sie laufen nur dem wichtigen Interesse der Erhaltung der Autorität zuwider. Wäre man also imstande, den Beweis dafür zu erbringen, dass eine Handlung das Interesse nicht verletze, das für die Norm das Motiv war, so müsste sie straflos bleiben, da dann das notwendige Requisit der Rechts- oder Rechtgüterverletzung fehlt.

Der Rechtsgutbegriff Fingers deckt sich im wesentlichen mit dem Unserigen, jedoch verkennt Finger ebenso wie Binding die Bedeutung, die dem Rechtsgut unbedingt geschenkt werden muss. Nicht nur in den weitaus meisten Fällen, sondern immer ist Güter- bezw. Interessenschutz das Motiv des Gesetzgebers. Eine jede Handlung muss, wenn sie eine strafbare sein soll, sich gegen ein Rechtsgut richten, und das tut sie auch, wenn ein Despot getötet wird; sein Tod mag ein Segen für die Menschheit sein, aber es lässt sich doch nicht abstreiten, dass der Gesetzgeber, der das Leben als Rechtsgut schützt, auch dasjenige des mordenden Despoten mitschützt, der *selbst* ein Interesse an der Erhaltung seines Lebens hat.

Wir halten es für einen durchaus logischen Schluss, wenn wir von einem Menschen, der nach § 211 verurteilt worden ist, annehmen, er habe das Rechtsgut des Lebens, dessen Schutz das Motiv des § 211 ist, verletzt; denn deshalb wird ja der Mörder verurteilt und nicht wegen der Normenverletzung wie Finger annimmt, die eine Regel enthalten soll, „die nicht dem einzelnen Fall angepasst sein kann". Darin besteht doch die Aufgabe der Richter, an die sich die Norm richtet, dass sie das Gesetz zu interpretieren haben, d. h. im konkreten Falle festzustellen haben, ob die Handlung so beschaffen ist, dass Strafbestimmungen bei ihr Anwendung finden können.

Um zu beweisen, dass für ein Delikt eine Interessenverletzung unwesentlich ist, erwähnt Finger auch Fälle, in denen eine Handlung noch strafbar ist, obgleich sie das Interesse nicht mehr verletzt, wegen dessen sie als Delikt erklärt ist. Nach unserem Dafürhalten wird auch hier ein Rechtsgut verletzt, das allerdings dann eines rechtlichen Schutzes nicht mehr bedarf [1]).

B) Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse?

Nachdem wir im vorigen Abschnitt gezeigt haben, dass wir nicht nur einen Rechtsgutbegriff, der subjektive oder objektive Rechte in irgend einer Form enthält, für unbrauchbar halten, sondern auch ein Schutzobjekt ablehnen, in dem das Rechtsgut nur eine sekundäre Stellung einnimmt, stehen wir nach dieser Ausscheidung vor der Frage, um die sich jetzt

[1]) Ebenso Oppenheim, l. c., S. 51.

der Streit im wesentlichen dreht, „Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse“?

Wir haben die Bekanntschaft mit dem Rechtsgut bei der Besprechung von Bindings Theorie gemacht, und wir verkennen durchaus nicht das Verdienst, das sich Binding um das Rechtsgut erworben hat, wenn wir auch seine Theorie ablehnen müssen. Wenn der Begriff des Rechtsgutes auch heute in der Strafrechtslehre als herrschend angesehen werden darf, so wird seine Bedeutung jedoch immer noch dort unterschätzt, wo er, wie z. B. bei Binding und Finger, nur eine sekundäre Bedeutung eingeräumt erhält.

Im Gegensatz hierzu wird das Rechtsgut in den Vordergrund ihrer ganzen Lehre gestellt von Liszt: „Der Begriff des Rechtsgutes im Strafrecht und in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft“, „Rechtsgut und Handlungsbegriff im Bindingschen Handbuch“, von M. E. Mayer: „Rechtsnormen und Kulturnormen“, von Doerr: „Ueber das Objekt bei den strafbaren Handlungen auf vermögensrechtliche Interessen“, von Gerland: „Die Geldfälschungsdelikte des deutschen Strafgesetzbuches“, von Hirschberg: „Die Schutzobjekte der Verbrechen, speziell untersucht an den Verbrechen gegen den Einzelnen“.

Während sich die hier aufgeführten Schriftsteller darüber einig sind, dass das Rechtsgut als Ausgangspunkt ihrer Lehre zu betrachten ist, gehen die Ansichten darüber auseinander, was unter Rechtsgut zu verstehen ist. Während Liszt [1]) das Rechtsgut als rechtlich geschütztes Interesse definiert, sieht Gerland [2]) ebenso wie Finger [3]) in den Interessen lediglich das

[1]) v. Liszt. Lehrbuch, S. 64.

[2]) Gerland. Geldfälschungsdelikte, S. 96.

[3]) Finger. G. S. 40, S. 151.

Motiv der Strafgesetze, nicht aber das Objekt der Verbrechen.

Bevor wir uns nun über den Meinungsstreit äussern, wollen wir unserer bisherigen Methode treu bleiben und einen Vertreter der einen Ansicht zu Worte kommen lassen.

I. v. Liszt [1]).

Das Recht, das die Ordnung der im Staate organisierten Gesellschaft ist, besteht in einem System von Zwangsnormen, die den einzelnen wie die Gesamtheit binden und die Erreichung gemeinsamer Ziele gewährleisten. Alles Recht ist um der Menschen willen da, es schützt menschliche Lebensinteressen. Die so durch das Recht geschützten Interessen nennen wir Rechtsgüter. Wie das Wort Lebensinteresse schon andeutet, wird das Interesse durch das Leben erzeugt und erst durch den Rechtsschutz zum Rechtsgut erhoben. Das Bedürfnis erzeugt den Schutz, und mit den wechselnden Interessen wechselt Zahl und Art der Rechtsgüter. Die Lebensinteressen entstehen durch die Lebensbeziehungen der einzelnen untereinander, und diesen Beziehungen entspringt das Interesse, das der eine an dem für seine Betätigung wichtigen Handeln und Nichthandeln des anderen hat.

Wenn Liszt diese Identifizierung von Rechtsgut und Interesse auch heute noch aufrecht erhält [2]), so erklärte er jedoch infolge der äusserst scharfen Kritik Kesslers [3]), dass genau genommen Gut und Interesse nicht dasselbe ist. Interesse ist der Wert, den der

[1]) In den auf Seite 36 aufgeführten Schriften.

[2]) Liszt. Lehrbuch des Strafrechts, 1908, S. 64.

[3]) Kessler. „Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse oder subjektives Recht?“, G. S. 39, S. 94 ff.

Eintritt oder Nichteintritt einer bestimmten Sache für den Betreffenden hat. Gut ist nicht dieses Interesse, sondern dasjenige, wofür jene Veränderung von Wert ist, also in letzter Linie immer das menschliche Dasein in seinen verschiedenen Ausgestaltungen. Die Gleichsetzung von Gut und Interesse ist aber durch den Sprachgebrauch gerechtfertigt und ungefährlich [1]).

Die jetzt folgenden Ansichten Liszt sind, wie wir aus der 1908 erschienenen Auflage seines Lehrbuches wohl annehmen dürfen, aufgegeben.

Das Rechtsgut des Eigentums ist weder ein Mensch noch eine Sache, sondern das Recht selbst unter dem Gesichtspunkt des Zweckgedankens, mithin ein Begriff, von dessen Verletzung oder Gefährdung nur im übertragenen Sinne gesprochen werden kann.

Ist nun ein Verbrechen Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern, so müssen jene Menschen oder Sachen, auf die gewirkt wird, als sinnfällige Verkörperungen der Rechtsgüter erscheinen. Auf welche Weise und in welcher Gestalt die Verkörperung der Rechtsgüter erscheinen kann und erfolgen muss, diese Feststellung wäre nach Liszt eine ebenso dankenswerte wie schwierige Aufgabe. Jedenfalls kann das Rechtsgut aber nur in dieser sinnlichen Verkörperung, niemals als Begriff verletzt oder gefährdet werden. Nur in der begrifflichen Abstraktion der Rechtswissenschaft erscheint das Verbrechen als Verletzung oder Gefährdung von Rechtsgütern; als Ereignis der Sinnenwelt ist es die an einem bestimmten Orte, zu einer bestimmten Zeit erfolgende Bewirkung einer sinnfälligen Veränderung an einzelnen bestimmten Personen oder Sachen durch willkürliche Körperbewegung.

[1]) v. Liszt. Lehrbuch, 3. Aufl., S. 19.

Eine Kritik der Lehre Liszts ist unmöglich, bevor wir uns klar geworden sind, was Rechtsgut ist, und was wir unter rechtlich geschütztem Interesse zu verstehen haben. Dann erst können wir uns ein Urteil darüber erlauben, ob Gut und Interesse identifiziert werden dürfen.

Der Gesetzgeber bedroht eine Handlung mit Strafe weil sie schädlich ist, d. h. einen Angriff enthält, und zwar einen Angriff auf etwas, das nach des Gesetzgebers Ansicht des Schutzes bedürftig ist, mithin also verletzbar sein muss. Wir können daher von einer Handlung nur dann behaupten, dass sie eine schädliche ist, wenn wir sie in Beziehung auf ein Objekt betrachten, das verletzt werden kann. Dieses Objekt ist ein konkretes tatsächlich vorhandenes, nicht etwa ein Begriff, wie Liszt behauptet.

Zunächst ist ein Begriff als solcher unverletzbar: ferner muss Liszt von diesem Standpunkt aus dahin kommen, dass nach seiner Ansicht das Strafgesetzbuch dem Schutz von Begriffen dient [1]); denn nach der Meinung Liszts, der auch wir uns anschliessen, ist Zweck des Gesetzes Interessenschutz. Da nun nach Liszt Interesse und Rechtsgut identisch sind, letzteres aber nur ein Begriff ist, muss er zu der oben aufgestellten Behauptung kommen.

Dadurch, dass von Liszt das Rechtsgut, das den Ausgangspunkt seines Systems bildet, als einen blossen Begriff erklärt, nimmt er ihm sofort jede praktische Bedeutung.

Sprechen wir nun von der Verletzung eines Objektes, so setzen wir nach M. E. Mayer [2]) an die Stelle

[1]) So treffend Hirschberg, l. c., S. 63.

[2]) M. E. Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen. S. 66.

des Objektes die Eigenschaft, „die die Voraussetzung dafür ist, dass die Einwirkung auf das Objekt eine Verletzung sein kann, d. h. man identifiziert das Objekt mit seinem Wert“. Dieses Etwas nun, das für irgend jemand einen Wert hat, nennen wir ein **Gut,** und wenn der Gesetzgeber es durch seine Normen vor Verletzung schützen will, bezeichnen wir es als **Rechtsgut.**

Eine Verletzung dieser Rechtsgüter ist rechtserheblich, d. h. von Bedeutung für das Recht, und wir nennen sie daher Rechtsverletzung [1]).

Also weder das Recht im subjektiven Sinn noch das Recht als System von Rechtssätzen sind Objekte der Rechtsverletzung, denn beide sind, wie wir schon oben gezeigt haben und hier nur noch einmal hervorheben wollen, unverletzbar.

Betrachten wir nun die verschiedenen Definitionen, die über das Rechtsgut aufgestellt sind, so z. B. diejenige Bindings [2]) oder die Oppenheims [3]): „Gut ist alles, was einen Wert hat“, oder endlich die Kesslers [4]): „Ein Gut ist jeder Gegenstand oder jedes Verhältnis, sofern sie zum leiblichen oder geistigen Wohl beizutragen vermögen“, so sagen sie uns, dass alles das ein Gut ist, was zum Menschen in einer gewissen wertvollen Beziehung steht, d. h., dass alle Objekte der Delikte einen Wert haben.

Ferner geniessen alle diese Objekte, sofern sie vom Gesetzgeber als Rechtsgüter anerkannt sind, auch den Schutz des Gesetzes.

---

[1]) Derselben Ansicht ist unter andern auch Gerland, „Geldfälschungsdelikte“, S. 12.

[2]) Vergl. S. 38 unserer Abhandlung.

[3]) Oppenheim, l. c. S. 39.

[4]) Kessler. Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse, S. 98/99.

Wir können also feststellen, dass diese Objekte formal einheitlich sind; ob sie es auch materiell sind, werden wir im Laufe unserer Arbeit erfahren.

Wir haben so das Rechtsgut als ein verletzbares Objekt kennen gelernt, das von einem bestimmten Standpunkt aus gewertet wird. Zwischen dem Wertenden und dem Rechtsgut bestehen also Beziehungen. Diese Beziehungen, die wir **Interessen** nennen wollen, sind die Empfindungen, die dem Subjekt das Objekt als wertvoll erscheinen lassen und die somit dessen Fortbestand als wünschenswert erachten lassen. Diese Interessen sind nun verletzbar und können das Angriffsobjekt von den Delikten sein. Wenn wir auch den Gegnern einer Interessenverletzung [1]) beipflichten, dass das Gut ein mehr von den Gefühlen abhängiger Wert ist, während das Interesse mehr an die Psyche des Individuums gebunden ist, so ist es doch gleichgültig, ob wir sagen, das Interesse oder das Rechtsgut wird verletzt, denn einen Wert haben beide; es ist dasselbe, nur von verschiedenen Seiten aus betrachtet.

Wir gehen jedoch nicht so weit wie Liszt und definieren Rechtsgut als rechtlich geschütztes Interesse. Treffend sagt hierzu M. E. Mayer [2]), dass dies teils eine Erklärung von idem per idem, teils eine Erläuterung eines ignotum per ignotius ist.

Wir haben so unsere Ansicht über Rechtsgut und rechtlich geschütztes Interesse entwickelt und können unser Urteil über den Streit, wogegen sich ein Delikt richtet, d. h. ob gegen Gut oder Interesse, dahin zusammenfassen, dass wir den Streit für überflüssig und unfruchtbar erachten.

[1]) Besonders Kessler und Gerland.

[2]) M. E. Mayer. Rechtsnormen und Kulturnormen, S. 69.

Von den auf Seite 36 unserer Abhandlung aufgestellten Schriftstellern teilen unsere Ansicht ausdrücklich: M. E. Mayer [1]), Doerr [2]) und Hirschberg [3]). Ferner sind hierher zu rechnen Merkel [4]), Finger [5]) und Oppenheim [6]). Wenn wir Oppenheim hier erwähnen, trotzdem er ausdrücklich das Gut als Schutzobjekt erklärt, so glauben wir es deshalb tun zu dürfen, weil die auf Seite 59 seines Werkes gegebene Erklärung des Gutes so weit ist, dass unbedenklich Interessen mit hineingehören.

Bei der Kritik Fingers hatten wir es mit Absicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass sich nach seiner Ansicht einige Delikte gegen Objekte, andere gegen Interessen richten. Jetzt, wo wir diese Begriffe kennen gelernt haben, kommen wir darauf zurück.

Da er als Träger dieser Interessen irrtümlicher Weise ausschliesslich die Gesamtheit ansieht, müsste er dort, wo im einzelnen Fall das Interesse an der Vornahme das Interesse an der Nichtvornahme der Handlung überwiegen kann, z. B. bei seinem mordenden Despoten, die Strafbarkeit aufheben. Dieser Folgerung geht Finger aus dem Wege, indem er die Normen über das Ziel hinausgehen lässt.

Werfen wir nun einen Rückblick auf unsere Betrachtungen, so sehen wir, dass das Rechtsgut ein von dem Gesetzgeber für wertvoll erachtetes Etwas ist, das alles sein kann, ausgenommen das Recht im sub-

[1]) M. E. Mayer. Rechtsnormen und Kulturnormen. S. 69.

[2]) Doerr. Objekt bei Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen, S. 13.

[3]) Hirschberg, l. c. S. 66.

[4]) Merkel. Lehre vom Verbrechen, S. 9.

[5]) Finger. Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse, S. 139.

[6]) Oppenheim. Objekte des Verbrechens.

jektiven oder objektiven Sinn. Diesen Begriff, der den Vorzug hat, ausserordentlich weit zu sein, werden wir bei Betrachtung unseres Tatobjektes noch dahin spezialisieren können, dass wir — wie wir es jetzt schon ganz unwillkürlich getan haben — Personen oder Gegenstände ebenfalls ausscheiden lassen. — Hierbei werden wir uns auch noch einmal mit der Theorie Liszts zu befassen haben.

Kann uns nun das Rechtsgut in dieser weiten Fassung genügen? Wir glauben, diese Frage im Gegensatz zu Gerland und Hirschberg bejahen zu müssen.

II. Gerland [1]).

Er schickt zunächst voraus, dass das Recht im subjektiven oder objektiven Sinn ebensowenig wie rechtlich geschützte Interessen Objekte der Verbrechen sein können. Wie auch wir, legt er seinen Ausführungen den Begriff des Gutes als eines konkreten, tatsächlich vorhandenen Etwas zugrunde, und er ist der Ansicht, dass das Objekt des Verbrechens „in der realen Welt der körperlichen Handlung“ zu suchen ist.

Man darf jedoch nun Begriffe, um die es sich hierbei handelt, nicht als Rechtsgüter ansehen, da sie als solche unverletzbar sind. Der Diebstahl z. B. verletzt nicht das Vermögen als solches, sondern „den Zustand der Uebereinstimmung der faktischen Vermögensverhältnisse mit Vermögensrechten der zustän-

[1]) Vgl. Gerland, l. c. S. 92 ff. Der einzige Anhänger Gerlands in der Literatur ist, soweit wir feststellen konnten, Hirschberg, mit dessen Ausführungen wir uns noch öfter zu befassen haben werden.

digen Personen". Der Diebstahl hat also individuelles Vermögen als Rechtsgut, das durch ihn verletzt wird [1]).

Von diesem Standpunkt aus lässt sich das Objekt des Verbrechens stets als solches einheitlicher Natur feststellen, es bestimmt sich stets nach dem durch die Verletzung Betroffenen, kann also nur ein Zustand sein.

Das Verbrechen enthält nun stets eine Rechtsverletzung, d. h. eine Verletzung für das Recht, nicht des Rechtes. Das Verbrechen ist daher stets die Verletzung eines vom Recht für zweckentsprechend erachteten und daher gebotenen Zustandes. Es wird zunächst ein Zustand geboten, der dann existiert; dann wird die Verletzung dieses Zustandes verboten durch eine Norm, die mithin nichts ist, als „die konstituierende Norm eines Rechtszustandes in negativer Fassung".

So wird durch das Recht das ganze menschliche Leben geordnet und in einen Rechtszustand verwandelt.

„Die in der körperlichen Welt konkret existierenden Rechtseinrichtungen sind das eigentliche Objekt einer Rechtsverletzung, mithin auch der Verbrechen, d. h. der strafbaren Rechtsverletzungen.

Die eigentliche Norm eines Strafgesetzes ist mithin das hinter dem strafgesetzlichen Verbot stehende abstrakte Gebot einer konkreten Rechtseinrichtung."

Wird nun eine Einzeleinrichtung des Rechtes verletzt, so wird, da sie ein Teil der Gesamteinrichtung ist, auch diese verletzt, also wir haben nur ein Objekt.

Das Recht kann seine Einrichtungen treffen, positiv, durch Erlassung eines Gebotes, oder negativ, durch Erlass eines Strafgesetzes. Ebenso ist zu unterscheiden

[1]) Hier weicht Hirchberg, l. c. S. 74, von Gerland ab, indem er diese Konstruktion als einen verhängnisvollen Irrtum bezeichnet.

zwischen Rechtseinrichtungen als Zuständen des gesellschaftlichen Lebens und solchen, die mehr als Rechtsinstitute auftreten. — Beide unterscheiden sich jedoch nur äusserlich; da sie gleichexistente Rechtseinrichtungen sind, besteht ein innerlicher Unterschied nicht.

Die Punkte, in denen wir mit Gerland übereinstimmen, haben wir schon oben hervorgehoben, so dass es sich erübrigen dürfte, hier noch einmal auf dieselben zurückzukommen.

Wir haben uns hier zunächst mit der Frage zu beschäftigen, ob das von uns angenommene Rechtsgut uns genügen kann, oder ob es wirklich inhaltlich leer ist, wie Gerland sagt, oder nichts anderes ist, als ein inhaltloses Schema, wie Hirschberg behauptet [1]).

Schon auf Seite 30 haben wir betont, dass ein Begriff, der, wie das Rechtsgut, so viele andere Güter umfasst, nur sehr weit sein kann. Berücksichtigt man ferner, dass er das gemeinsame Angriffsobjekt aller Delikte sein soll, so muss man zugeben, dass dieses nur durch einen so umfassenden Begriff gebildet werden kann. Ein derartiger Grundbegriff wie der des Rechtsgutes muss weit sein. Damit braucht nun aber keineswegs gesagt zu sein, dass er inhaltlos ist [2]).

[1]) Es sei uns gestattet, uns in unserer Kritik zunächst mit Hirschberg zu befassen, dessen Ansichten im wesentlichen dieselben wie die Gerlands sind, nur dass er ausführlicher die uns interessierende Frage behandelt.

[2]) Treffend bemerkt hierzu Eisler, in „Rechtsgut und Erfolg bei Kreditgefährdung", S. 17: „Vagheit ist kein Fehler, sondern eine notwendige Eigenschaft der Grundbegriffe. Wenn Hirschberg schliesslich dazu gelangt, dem Schutzobjekt überhaupt keinen Inhalt zu geben, so ist das eine rein persönliche Resignation."

Wenn nun Hirschberg [1]) weiter behauptet, dass ein Rechtsgut, das neben Verletzbarem auch Unverletzbares enthält, von zweifelhaftem Wert ist, so geben wir ihm vollständig Recht. Wir haben daher auch stets betont, dass wir unter Rechtsgut immer ein **verletzbares Etwas** verstehen.

So halten wir z. B. für dis Aufstellung eines Angriffobjektes, gegen das sich die Beleidigungen richten, die Theorie [2]) von vornherein für unbrauchbar, nach der die Ehre der sittliche Wert ist, der dem Einzelwesen von seinen Mitmenschen zugebilligt wird. Denn dieser Wert kann nie ein Schutzobjekt sein, weil er unverletzbar ist und des Schutzes nicht bedarf! Die Anhänger dieses Ehrbegriffes sind auch teilweise selbst von der Unverletzbarkeit des Wertes überzeugt, und daher konstruiert Binding einen Willen, der „auf Ehre hält", und der natürlich verletzbar ist.

Bruhns [3]) begeht auf der Suche nach einem verletzbaren Schutzobjekt der Ehre die Verwechslung von Schutz- und Tatobjekt, indem er den Menschen selbst als Objekt der Beleidigung bezeichnet, die Ehre dagegen als unverletzbar ansieht.

Ebenso halten wir das Angriffsobjekt für unbrauchbar, das Wach [4]) für die Religionsdelikte bildet, nämlich das „Religiöse Gemeinschaftsleben".

Auch dieses Objekt ist als Rechtsgut deshalb ungeeignet, weil es unverletzbar ist. Das religiöse Gemeinschaftsleben wird durch ein Religionsdelikt nicht

---

[1]) Hirschberg, l. c. S. 73.

[2]) Binding. Lehrbuch, I, S. 136; v. Buri, Abhandlungen, S. 1 ff; Kohler, G. A. 57, S. 1 ff.

[3]) Bruhns. G. S. 27.

[4]) Wach. Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, S. 167.

verletzt. verletzt wird dagegen das die Grundlage des Gemeinschaftslebens bildende religiöse Empfinden, das wir als das Schutzobjekt der Religionsdelikte ansehen. Aehnlich wie wir erblicken Haelschner [1]), Merkel [2]), Binding [3]), Doerr [4]) in dem religiösen Gefühl das Angriffsobjekt. — Wir glauben auch Rohland [5]) hier erwähnen zu können, er begeht nur die Verwechslung von Angriffsobjekt, die Glaubensanschauungen, und Träger des Rechtsgutes „im Staat vereinigte bürgerliche Gesellschaft".

Dieses Empfinden soll nun nach Hirschberg ebenfalls nicht als Rechtsgut anzusehen sein, weil es nach seiner Ansicht unverletzbar ist.

Nach unserem Dafürhalten will der Gesetzgeber durch die Strafdrohungen gegen Religionsdelikte die inhaltlich gleichen Empfindungen schützen, die individuell und auch ganz allgemein verletzt werden können [6]).

Das Resultat vollendeter Gefühlsverletzung ist die Empörungsempfindung. Wenn diese auch ausdrücklich nur bei der Gotteslästerung verlangt ist, so liegt doch auch in den anderen Religionsdelikten ganz abstrakt eine Gefahr für das religiöse Gefühl, das ein Besitztum der Gesellschaft ist. Wenn es auch sehr viele Menschen gibt, denen dieses Gefühl durchaus fehlt, so kann dieses Moment natürlich den Gesetz-

[1]) Hälschner. l. c., S. 703.

[2]) Merkel. Lehrbuch des Strafrechts, S. 371.

[3]) Binding. Lehrbuch II, S. 177.

[4]) Doerr. l. c., S. 71.

[5]) Rohland. Historische Wandlung der Religionsverbrechen. S. 142.

[6]) Der Gedanke der Gefühlsverletzung kommt auch in den Motiven zum revidierten Entwurf, S. 96, zum Ausdruck.

geber nicht davon abhalten, einem Objekt, das für den grössten Teil der Untertanen von Wert ist, seinen Schutz angedeihen zu lassen.

Gegen die von uns vertretene Ansicht wendet sich scharf Kahl [1]). Er gibt zu, dass der Schutz des religiösen Gefühls Beweggrund für die Pönalisierung ist, scheut sich jedoch, dieses als Angriffsobjekt anzunehmen, weil es „auf der Bank der Spötter“ nicht verletzbar ist, wie es auch umgekehrt denkbar ist, dass auch das höchste religiöse Gefühl unberührt bleiben kann durch Gotteslästerung.

Eine Auflösung des Strafgesetzbuches in Subjektivismus, die Kahl fürchtet, wird durch unsere Auffassung durchaus nicht erzeugt. Ebensowenig wie die Tatsache, dass es Menschen ohne Vermögen gibt, den Gesetzgeber beeinflussen kann, die Strafbestimmungen gegen Vermögensdelikte aufzuheben, kann der Umstand, dass einzelne Menschen ohne religiöses Empfinden sind, den Gesetzgeber von der Bestrafung der Religionsdelikte abhalten.

Als Religionsdelikte betrachten wir die der §§ 166/168. Ebenso wie wir in § 167 das Rechtsgut der Freiheit der Willensbestimmung nur als sekundäres Schutzobjekt ansehen können, sind wir auch gegen Freymond [2]) der Ansicht, dass das Pietätsgefühl in § 168 nur sekundäre Bedeutung hat, vielmehr dieses Delikt sich in erster Linie gegen das religiöse Gefühl wendet.

Man muss zu diesem Schutzobjekt gelangen, wenn man die engen Beziehungen zwischen Religion und Friedhof betrachtet. Wir wollen nur darauf hinweisen,

[1]) Kahl. R. v. D., Bes. Teil III, S. 83.
[2]) Freymond. Religionsdelikte, S. 34.

dass es keine Friedhöfe gibt, auf denen eine Beerdigung mit religiösem Zeremoniell grundsätzlich ausgeschlossen ist, dass dagegen die einzelnen Konfessionen besondere Friedhöfe besitzen, dass besondere Bräuche bei der Bestattung herrschen usw. Es dürfte sich daher erübrigen, für das Delikt des § 168 den ohnehin schon zu vielen Abschnitten unseres Gesetzbuches einen neuen hinzuzufügen, wenn man es als Religionsdelikt ansehen kann. — Kahl [1]), der sich auch gegen die von uns vertretene Ansicht ausspricht, begeht eine Verwechslung von Schutzobjekt und Tatobjekt, indem er die Leiche als Schutzobjekt ansieht.

In vielen andern Paragraphen kommt das religiöse Empfinden als sekundäres Schutzobjekt in Betracht, so z. B. in den §§ 304, 243, I, 306, I. Wir sind gegen Oppenheim [2]) und Doerr [3]), die in § 304 nicht ein Vermögensdelikt sondern ein Delikt gegen das Pietätsgefühl Toten gegenüber sehen, der Ansicht, dass am Charakter der Delikte der oben erwähnten Paragraphen dadurch, dass das religiöse Moment mitspricht, nichts verändert wird.

Wir glauben also durch den Vorwurf Hirschbergs, dass ein Rechtsgut von zweifelhaftem Wert ist, das neben Verletzbarem auch Unverletzbares enthält, nicht getroffen zu sein.

Ferner hält Hirschberg unseren Rechtsgutbegriff nicht für geeignet der Systematik des Besonderen Teiles als Grundstock zu dienen. Er sagt [4]): „Sollte sich herausstellen, dass das Schutzobjekt seiner Natur nach wirklich nicht einheitlicher gefasst werden kann, als in

[1]) Kahl, l. c. S. 62.
[2]) Oppenheim, l. c. S. 270.
[3]) Doerr, l. c. S. 69.
[4]) Hirschberg, l. c. S. 12.

Oppenheims [1]) Konglomerat von Zuständen, Gefühlen, Rechten und Pflichten, so wäre das Ergebnis für die Methodik des Strafrechtes allerdings ein trostloses. Denn da der Besondere Teil auf dem Schutzobjekt aufgebaut wird, könnte die Systematik desselben auch nichts anderes sein, als ein wirres Aneinanderreihen heterogener Dinge."

Es ist doch wohl selbstverständlich, dass ein richtiges System sich nicht damit begnügen kann und darf, wahllos Rechtsgüter aneinanderzureihen, sondern dass es nach Prinzipien vorgehen muss.

Die Rechtsgüter müssen vom Gesichtspunkt ihres Subjektes aus in Gruppen zusammengefasst werden, diese Gruppen werden dann in Abteilungen zerlegt, indem man das gleiche Angriffsobjekt berücksichtigt.

Auf diese Weise lässt sich sehr gut ein einheitliches übersichtliches System schaffen, ohne dass wir uns der von Hirschberg vertretenen Theorie anzuschliessen brauchen. Selbstverständlich wird es sich nie vermeiden lassen, dass die Meinungen darüber auseinandergehen, welches Schutzobjekt im einzelnen Falle angegriffen wird, und dass somit im System Abweichungen eintreten können.

So hat z. B. das Schutzobjekt des § 189 den Grund zu den verschiedensten Kontroversen gelegt. Von den Anhängern der einen Richtung [2]) wird aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber die Hinterbliebenen des Toten für antragsberechtigt erklärt hat,

[1]) Hirschberg denkt, wenn er auch nur Oppenheims Schutzobjekt erwähnt, offenbar an jede Rechtsgutauffassung, die das Rechtsgut nicht als Zustand konstruiert.

[2]) v. Liszt, Lehrbuch, S. 336, Hälscher, II, S. 199, Frank, Lehrbuch,. S. 189, der Familienehre und Pietätsgefühl als Schutzobjekt.

und sie somit bestimmt sind, die Ehre des Toten zu vertreten, gefolgert, dass nicht die Ehre des Toten, sondern die der Familie angegriffen wird.

Meyer-Allfeld [1]) und Oppenheim [2]) dagegen sind der Ansicht, dass das religiöse Gefühl der Angehörigen geschützt werden soll. Sie stützen sich hierbei auf die Motive (S. 71) zu dem § 165 des ersten Entwurfes des Strafgesetzbuches, wo es heisst: „Das Strafgesetzbuch dürfe seinen Schutz gegen frevelhafte Verletzung dem reinen und tiefen Gefühl nicht versagen, mit welchem der Ueberlebende seines verstorbenen Vaters usw. gedenkt. Wer das Andenken des Toten verleumderisch beschimpft, verwundet den Nachgebliebenen tiefer als es vielleicht eine persönliche Beleidigung vermöchte. Das Gesetz muss daher auch hier einen Weg zur sühnenden Genugtuung eröffnen."

M. E. Mayer [3]), Hirschberg [4]) und Eisler [5]) betrachten — ebenso wie wir — als Schutzobjekt die Ehre des Verstorbenen, indem z. B. Eisler treffend sagt: „dass es keinem Bedenken unterliegt zu sagen, dass das Gesetz in den angegebenen Grenzen eine passive Beleidigungsfähigkeit des Toten anerkennt"

Derartige Meinungsverschiedenheiten, wie wir sie in der obigen Betrachtung gesehen haben, lassen sich nicht immer aus der Natur der Delikte widerlegen, sie sind einfach unvermeidlich.

Allen diesen angeblichen Mängeln unserer Rechtsgutauffassung glauben nun Gerland und Hirschberg dadurch aus dem Wege zu gehen, dass sie, wie wir oben

[1]) Meyer-Allfeld, Lehrbuch, S. 320.
[2]) Oppenheim, l. c. S. 263.
[3]) M. E. Mayer, Scriptum.
[4]) Hirschberg, l. c. S. 125.
[5]) Eisler, l. c. S. 113.

ausführlich auseinandergesetzt haben, das Rechtsgut als einen Zustand konstruieren.

Wir geben ohne Weiteres zu, dass sich einzelne Rechtsgüter als Zustände auffassen lassen, wie die folgende Betrachtung zeigen wird.

Der Gesetzgeber hat im 4. Abschnitt unseres Gesetzbuches Strafbestimmungen aufgestellt, die er unter der Ueberschrift „Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten" zusammenfasst. Durch diese Strafdrohungen wird, wenn wir die Tatobjekte: — Landesfürsten, Regenten, Autoritätszeichen, Gesandte fremder Staaten, — betrachten, scheinbar Rechtsgütern des Auslandes Schutz gewährt, d. h. der Gesetzgeber verlässt das Gebiet, in dem wir ihn bis jetzt kennen gelernt haben.

In der Literatur gehen die Ansichten über das angegriffene Schutzobjekt auseinander. So erblickt Liszt [1]) in diesen Delikten eine Gefährdung der völkerrechtlichen Beziehungen des Deutschen Reiches, ebenso Schütze [2]) und Gerland [3]). Oppenheim [4]) sieht wie v. Barr [5]) als Angriffsobjekt die guten Beziehungen an.

Während allen diesen Auffassungen das gemein ist, dass sie in dem angegriffenen Rechtsgut ein Gut des eigenen Staates erblicken, legt nach der Ansicht von Hälschner [6]) das völkerrechtliche Verhältnis der auf europäischer Gesittung beruhenden Staaten jedem der Staaten die Pflicht auf, den Staaten der Gemeinschaft

[1]) v. Liszt. Lehrbuch, S. 551.
[2]) Schütze. Lehrbuch, S. 250.
[3]) Gerland. R. v. D., Bes. Teil I, S. 206.
[4]) Oppenheim. l. c., S. 360.
[5]) v. Barr. Internationales Privat- u. Strafrecht, S. 540.
[6]) Hälschner. Strafrecht II., S. 772.

strafrechtlichen Schutz gegen hochverräterische Angriffe zu gewähren. Er sieht also in dem Schutzobjekt ein Rechtsgut des Völkerrechtes. Noch weiter geht Triepel [1]), indem er ein Rechtsgut des fremden Staates annimmt.

Binding endlich sieht in den Delikten der §§ 103 und 104 lediglich qualifizierte Beleidigungen, nimmt also für die Deliktsgruppe kein einheitliches Schutzobjekt an.

Zunächst halten wir es mit unserer Auffassung, über den Rechtsgüterschutz für unvereinbar, dass der Staat Güter eines fremden Staates schützen soll. Wir glauben uns daher der herrschenden Meinung anschliessen zu dürfen und erblicken als Angriffsobjekt ein Gut, das der Staat in seinem eigenen Interesse schützt, nämlich den Friedenszustand, der zwischen den befreundeten Staaten herrscht, d. h. zwischen allen Mitgliedern der modernen Staatengemeinschaft, sofern sie nicht mit dem deutschen Reiche in einem, dem Frieden entgegengesetzten Zustande, im Kriege, leben [2].)

Ebenso richten sich im Gegensatz zu den Delikten, die sich gegen das Tatobjekt des § 105 wenden, um eine Verfassungsänderung hervorzurufen, und die somit nach § 81, II als Hochverrat zu bestrafen sind, die in den §§ 105/106 aufgeführten Delikte gegen einen rechtlich geschützten Zustand, der die Ausübung der Funktionen, die der Versammlung zustehen, ermöglicht.

Wie wir gesehen haben, ist das Rechtsgut in den besprochenen Fällen ein Zustand. Deshalb gehen wir aber nicht so weit, dass wir daraus den Schluss ziehen, dass ein jedes Rechtsgut als ein Zustand aufgefasst werden kann.

---

[1]) Triepel. Völkerrecht und Landesrecht, S. 346.

[2]) Hälschner. l. c. S. 776 und H. Meyer, S. 843, sind anderer Meinung.

Es dürfte z. B. die von Hirschberg [1]) erwähnte Konstruktion des Lebens als Zustand ebensowenig überall Anklang finden, wie das durch das Delikt des § 235 angegriffene Rechtsgut, wo Hirschberg als Träger des Schutzobjektes, der Bewegungsfreiheit, nicht das minderjährige Kind sondern den Gewalthaber ansieht und für diesen als Rechtsgut einen wertvollen Zustand konstruiert „den Zustand unbehinderter Ausübung der elterlichen Gewalt".

Ganz entschieden endlich müssen wir die Ansicht ablehnen, wonach der Zustand verletzt werden soll, den das Recht gebietet. Da sich das Gesetz nicht an das Volk richtet, kann es auch keinen Zustand gebieten, der dann Angriffsobjekt der Delikte werden soll.

Nehmen wir nun an, alle Rechtsgüter liessen sich als Zustände konstruieren! Wäre denn damit für das Rechtsgut wirklich viel gewonnen?

Wenn Hirschberg von seinem Standpunkt aus behauptet das Delikt als Verletzung des rechtlich geschützten Zustandes stimmt überein mit dem Rechtsgut im weitesten Sinne, der rechtlich gewollten Ordnung, die als Zustand zu betrachten ist, so können wir ihm hierin nicht beipflichten, da wir mit Liszt [2]) als oberstes Rechtsgut stets das menschliche Dasein annehmen.

Ferner brauchen wir, wenn wir von einer Verletzung des Rechtsgutes sprechen, nicht erst einen Zustand zu bilden, da wir an Stelle des Objektes die Eigenschaft setzen, die die Voraussetzung einer Verletzung sein kann.

Dass wir endlich eine richtige Systematisierung auch für möglich halten, wenn wir das Rechtsgut nicht

[1]) Hirschberg. l. c., S. 71.

[2]) v. Liszt. Lehrbuch S. 295.

allgemein als Zustand ansehen, haben wir schon oben erwähnt.

Wir sehen also, dass die Konstruktion des Rechtsgutes als Zustand nicht geeignet ist, das Wesen des Rechtsgutbegriffes klarer darzustellen. Es genügt vielmehr der von uns angenommene Begriff, dessen Uebersichtlichkeit durch eine Gleichsetzung mit Zustand nur zu leiden hat.

Wir wollen zum Schluss dieses Kapitels noch Oetker [1]) erwähnen, nach dessen Ansicht die Rechtsgüter nicht bestehende sondern angestrebte Zustände sind. Auch diese Auffasung glauben wir aus Gründen, die sich im wesentlichen mit den oben aufgeführten decken, und auf die wir hier nicht noch eingehen wollen, ablehnen zu müssen.

C) Rechtsgut oder staatliche Interessen?

Wenn auch, wie wir oben schon erwähnten, einzelne Autoren, wie Oppenheim, Kessler und andere, Gegner des Rechtsgutbegriffes sind, so sind sie es jedoch nur soweit, als sie den Ausdruck selbst vermieden haben wollen und an seine Stelle einen andern setzen, z. B. Oppenheim „Das Schutzobjekt". Jedenfalls aber sind sie wie wir der Meinung, dass eine Handlung nur dann eine stafbare ist, wenn sie sich gegen ein rechtlich anerkanntes, wertvolles Etwas richtet, das der Staat schützen will.

Ganz anderer Ansicht ist dagegen Frank, dessen Theorie wir im Folgenden betrachten wollen.

[1]) Oetker. Rechtgüterschutz und Strafe, S. 17, 565 ff.

I. Frank [1]).

Der Staat soll nur die Gefährdung oder Verletzung von Rechtsgütern bestrafen. Dieses Postulat hat auf die positive Gesetzgebung einen erheblichen Einfluss ausgeübt. So ist z. B. die Gotteslästerung nur dann strafbar, wenn sie ein Aergernis erregt, d. h. das Rechtsgut des religiösen Empfindens verletzt.

Auch in anderen Fällen ist die Einführung des Aergernisbegriffes nur eine Konzession an die Forderung, dass Rechtsgüter verletzt oder gefährdet werden müssen.

Aber in vollem Umfange hat das Gesetz der Forderung doch nicht entsprochen, und es wird z. B. schwer sein, die Rechtsgüter, die durch die Delikte der §§ 173, 175, 180, 181a verletzt werden, zu bezeichnen.

Wenn trotzdem die herrschende Lehre die Behauptung aufgestellt hat, dass sich jedes Delikt gegen ein Rechtsgut wendet, so beruht dies auf einer durchaus unstatthaften Verwechslung deskriptiver Gesichtspunkte mit normativen.

Der Rechtsgutbegriff ist entweder etwas durchaus unfassbares, oder aber er führt längst nicht zur Erklärung aller Verbrechen. Nicht das ist allen Delikten gemeinsam, dass sie ein Rechtsgut verletzen oder gefährden, sondern dass sie staatlichen Interessen zuwiderlaufen.

Die erstere Ansicht kann nur noch von dem vertreten werden, der die Aufgabe des Staates auf den Rechtsschutz beschränkt, der nach Frank einen überwundenen Standpunkt vertritt. Für die Frage, ob eine Handlung strafbar sein soll, darf nur das staat-

[1]) Frank. Das Strafgesetzbuch für des deutsche Reich, S. 14 ff.; R. v. D. Allgem. Teil, Bd. V, S. 171 ff.

liche Interesse an ihrem Unterbleiben massgebend sein und ferner die durch die Erfahrung geleitete Erwägung, ob auf die Handlung in zweckmässiger Weise durch die Strafe reagiert wird. Jenes Interesse aber — das eigentlichste und letzte Objekt des Deliktes — kann auch da vorliegen, wo von Rechtsgüterverletzung keine Rede ist. Die Rechtsgüterschutztheorie in ihrer behaupteten allgemeinen Gültigkeit ist nichts als ein Ausfluss der sonst aufgegebenen Beschränkungen der Staatszwecke auf den Rechtsschutz.

Wie wir schon öfters hervorhoben, halten wir die Auffassung Liszts für zutreffend, wonach Interessenschutz das Wesen des Rechtes ist. Wenn wir von Interessenschutz sprechen denken wir jedoch nicht, wie Frank dies in einseitiger Weise tut, nur an die Interessen des Staates selbst, sondern auch an die der einzelnen und der Gesamtheit.

Es gibt selbstverständlich Interessen, die der Staat einzig und allein schützt, weil er nur selbst Wert auf ihre Unversehrtheit legt, Interessen, die er hat, weil er ein Gemeinwesen ist. Gegen diese richten sich unter anderen die Staatsverbrechen, die es seit der Zeit gibt, seit der wir Staaten haben.

So kennt das römische Recht die perduellio, d. h. jede landesfeindliche Handlung, die von einem Angehörigen der römischen Gemeinde oder des römischen Reichsverbandes begangen wurde.

Auch bei den Germanen finden wir Delikte gegen die Gemeinde, doch wurde hier die Strafbarkeit nicht auf feindliche Handlung zurückgeführt wie bei den Römern, sondern man ging davon aus, dass der einzelne dem Gemeinwesen, das ihn schützt, zur Treue verpflichtet ist.

In unserem Gesetzbuch sind im ersten Abschnitt unter dem Titel „Hochverrat und Landesverrat“ Handlungen zusammengefasst, die, um mit Frank zu reden, „staatlichen Interessen zuwiderlaufen“ und deshalb mit Strafe bedroht sind.

Betrachten wir z. B. das Delikt des § 81,2: „Wer es unternimmt, die in einem Bundesstaat bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern.“

Während es im Prinzip den Gesetzesuntertanen gleichgültig sein kann, wer an der Spitze des Staates steht, in dem sie leben, hat der Staat dagegen ein Interesse daran, dass die Thronfolge auf rechtmässigem Wege erfolgt.

Das obige Delikt läuft dem Interesse des Staates zuwider, das er an der Erhaltung des bisherigen Zustandes hat. —

Ob wir nun sagen: für die Pönalisierung der Handlung ist, wie Frank es will, „das staatliche Interesse an ihrem Unterbleiben“ massgebend, oder das staatliche Interesse an der Erhaltung des Zustandes, der durch das Nichtunterbleiben angegriffen wird, ist nach unserem Dafürhalten gleichgültig; denn weil der bestehende Zustand für den Staat einen Wert hat, liegt ihm daran, dass die den Zustand — als den wir in diesem Falle das Rechtsgut ansehen — angreifende Handlung unterbleibt.

Während es also Güter gibt, deren Erhaltung lediglich im Interesse des Staates liegt, z. B. die Machtstellung nach Aussen, der Friedenszustand — wie wir oben zeigten — das Ansehen des Staates (im Code pénal: L'autorité public), gegen das sich die Delikte des VI. Abschnittes und ferner die Staatsverleumdung (§ 131), die Amtsanmassung (§ 132), die Delikte der §§ 134, 135 und u. a. richten, gibt es aber auch Güter, z. B. die

Religion, deren Erhaltung oder Verletzung für den Staat als solchen gleichgültig ist, wo also der Staat an dem Unterbleiben der angreifenden Handlung kein Interesse haben kann; denn da der moderne Staat auf seine Untertanen in religiöser Beziehung nicht einwirken will, kann man auch nicht behaupten, dass die Religionsdelikte staatlichen Interessen zuwiderlaufen. Sie sind lediglich deshalb unter Strafe gestellt, weil — wie wir oben gezeigt haben — der Staat dem Empfinden seiner Untertanen in religiöser Beziehung Rechnung trägt.

Wird ein Religionsdelikt schlechtweg deshalb für strafbar erklärt, weil es staatlichen Interessen zuwiderläuft so heisst das mit andern Worten, man kehrt auf den Standpunkt zurück, der Ende des 18. Jahrhunderts herrschte, man erniedrigt die Religion zur Dienstleistung für die Politik.

Der Staat bezweckt die Förderung des Wohles der in ihm vereinigten Menschen. Jedem seiner Untertanen garantiert er den Genuss seiner Güter und stellt ihm seine Macht zur Wahrung betimmter Interessen und Pflichten zur Verfügung.

Er lässt den Gütern seiner Untertanen in demselben Masse wie seinen eigenen Schutz angedeihen und erhebt sie zu Rechtsgütern.

Träger von Rechtsgütern können also sein sowohl der Staat wie der einzelne und die Gesellschaft, mit der wir uns noch zu befassen haben.

Wir halten es für durchaus unzutreffend, von einer jeden Handlung, die unter Strafe gestellt ist, zu behaupten, sie verletzt ein Interesse des Staates. — Denn mit dieser Behauptung ist nicht mehr gesagt, als dass wir in einem Polizeistaat leben, der die Interessen seiner Untertanen nur soweit schützt, wie sie seinen

Selbstzweck fördern und ein Mittel der Staatserhaltung sind.

Es wäre ermüdend, wenn wir hier noch einmal die Eigenschaften unseres Rechtsgutbegriffes auseinandersetzen wollten, und wir begnügen uns daher mit einem Hinweis auf dieses oben behandelte Objekt.

Auch in den §§ 173, 175, 180, 181a, in denen es nach Meinung von Frank fehlen soll, ist ein Rechtsgut als Angriffsobjekt der Delikte vorhanden. Würde es nicht vorhanden sein, so wäre, wie wir oben schon erwähnten, die schützende Norm auch überflüssig. —

Es richten sich durchaus nicht alle im XIII. Abschnitt unseres Strafgesetzes enthaltenen Delikte gegen die Sittlichkeit. Der Gesetzgeber fasst vielmehr, wie Binding mit Recht behauptet [1]), Güter ganz verschiedener Art unter einem Scheingut der Sittlichkeit zusammen.

Wenn sich auch die Delikte auf das geschlechtliche Leben beziehen, so ist damit doch nicht gesagt, dass bei allen die Sittlichkeit als primäres Angriffsobjekt in Frage kommt.

Die Ansicht, die im jüdischen Gesetz und im kanonischen Recht herrschte, dass nämlich die Sittlichkeitsdelikte eine Sünde wären, darf wohl als gänzlich aufgegeben angesehen werden.

Wir erblicken in dem Staate den Hüter des Sittengesetzes, der durch die Pönalisierung dieser Delikte in erster Linie dem sittlichen Empfinden seiner Untertanen Rechnung trägt. Abgesehen von den Delikten der §§ 176, I, II, 177, 179, 182, die als primäres Angriffsobjekt die Geschlechtsehre der Frau haben [2]), trägt, mit Ausnahme der §§ 171, 172, bei den übrigen

[1]) Binding. Normen, I, S. 352.

[2]) Ebenso Oppenheim, S. 308, Birkmeyer, Enckl., S. 1168 ff. M. E. Mayer, Scriptum.

Delikten des 13. Abschnittes der Gesetzgeber dem Empfinden der Allgemeinheit Rechnung, in deren Interesse und Gefühl es liegt, dass die Grenzen in geschlechtlicher Beziehung gewahrt werden, dass das sittliche Gefühl nicht abgestumpft wird.

Je nach den Kulturanschauungen der Zeit werden die Gefühle darüber variieren, was sittlich und was unsittlich ist, und dadurch, dass der Gesetzgeber Handlungen für strafbar erklärt, die sich gegen das sittliche Empfinden der Allgemeinheit richten, erhebt er dieses zum Rechtsgut.

Treffend sagt Mittermaier [1]): „Wenn man auch unvollkommen weiss, wie das geschlechtliche Leben der Menschen natürlich am besten geordnet ist, so haben wir doch ziemlich bestimmte soziale Regeln dafür. Diese soziale Ordnung des Geschlechtslebens ist die Sittlichkeit im weitesten Sinne, wer ihr entsprechend lebt und empfindet, besitzt die Eigenschaft eines sittlichen Menschen und hat Sittlichkeitsgefühl."

Wir sehen also in den Delikten der §§ 173, 174, 175, 176, 180/181a, 183/184b, solche, die sich gegen das sittliche Empfinden der Allgemeinheit richten, im Gegensatz zu Liszt [2]), der ein Rechtsgut des einzelnen annimmt.

Wenn wir nun auch Anhänger der Rechtsgütertheorie sind, beschränken wir — wie wir schon erwähnten — den Zweck des Staates trotzdem nicht, wie Frank behauptet, auf den Schutz des Rechtes.

Das Recht ist, wie wir schon an andern Orten hervorhoben, sowohl im objektiven wie auch im subjektiven Sinn unverletzbar, bedarf also des Schutzes garnicht.

[1]) Mittermayer. R. v. D., Bes. Teil, Bd. IV, S. 4.

[2]) v. Liszt. Lehrbuch, S. 359.

Wohl aber bedürfen die Güter des einzelnen sowohl wie die der Gesamtheit und des Staates selbst des Schutzes, und den lässt ihnen der Staat angedeihen, indem er sie zu Rechtsgütern macht und ihre Verletzungen, denen sie durch Delikte ausgesetzt sind, als rechtlich erhebliche ansieht.

§ 4.

Das Tatobjekt.

Wie wir in dem bisher Ausgeführten gesehen haben, ist der Streit in der Literatur über die Objekte des Verbrechens ein sehr lebhafter.

Er dreht sich jedoch fast ausschliesslich um die Frage, ob Güter, Interessen oder Rechte Schutzobjekte sind, oder ob diese Schutzobjekte vollständig entbehrlich sind.

Endlich streitet man sich um das einzelne Objekt, das durch die Normen geschützt werden soll. Dieser letztere Streit ist dort überflüssig, wo der Gesetzgeber das Verbrechen so definiert hat, dass er das Schutzobjekt schon in der Definition des Deliktes angibt, was jedoch nur selten der Fall ist, da es für gewöhnlich nicht in der Definition enthalten ist.

Die von uns für notwendig erachtete Scheidung der Objekte ist seltsamerweise fast garnicht behandelt worden, d. h. im Verhältnis zu den vielen Schriftstellern, die sich sonst über die Natur der Objekte geäussert haben, gehen nur wenige auf die Trennung der Objekte ein, einzelne, wie z. B. Binding, können mit

der von ihnen vertretenen Theorie überhaupt kein Tatobjekt bilden.

Es wirkt dies um so befremdender, als für die Praxis den Theorien über die Schutzobjekte bei weitem nicht die Bedeutung zukommt, die unserem Tatobjekt gebührt. Dieses muss bei der Beurteilung der betreffenden Handlung insofern berücksichtigt werden, als in einzelnen Paragraphen das Gesetz ausdrücklich darauf hinweist indem es innerhalb einer Deliktsart das Tatobjekt näher bezeichnet, z. B. bei den Delikten gegen die Sittlichkeit in § 176 „Kinder unter 14 Jahren".

Der Gesetzgeber verwendet häufig das Tatobjekt in der Definition, wenn er den Tatbestand eines Deliktes besonders klar darstellen will. Deshalb braucht das Tatobjekt jedoch nicht immer das grammatische (im eigentlichen Sinne des Wortes) Objekt zu sein, wie z. B. in den §§ 242, 211 usw. Dass es überhaupt unmöglich ist, das Tatobjekt lediglich mit Hilfe der Grammatik zu konstruieren, brauchen wir wohl nicht erst hervorzuheben, denn es ist doch ganz willkürlich, ob der Satzbau aktiv oder passiv gewendet ist.

In § 153 ferner heisst es: „Wer einen Eid wissentlich falsch schwört," d. h. der Eid ist das grammatische Objekt, deshalb jedoch niemals Tatobjekt.

Man darf nun — worauf wir schon oben hinwiesen — nicht annehmen, dass unser Objekt immer so offen hervortritt wie z. B. im § 211. Oft bezeichnet es der Gesetzgeber nur stillschweigend, und man muss die betreffende Handlung dann erst interpretieren. Oder der Tatbestand ist so formuliert, dass sich die Handlung gegen verschiedene Objekte richten kann.

Betrachten wir z. B. die Delikte der §§ 263-264a, 253—255, 301 und 302.

Gegen das Vermögen als Ganzes richtet sich in erster Linie der Betrug (§ 263—264a.).

Der Betrogene wird durch den Betrüger, der sich indirekt gegen das Vermögen wendet, veranlasst, über sein Vermögen in einer Weise zu verfügen, die dasselbe schädigt, ohne dass jedoch dabei subjektive Rechte des Betrogenen verletzt werden, wie Oppenheim irrtümlich behauptet. Es gehen nun die Ansichten über das Tatobjekt auseinander. Falsch ist es, wenn Oppenheim [1]) sagt, dass die betrogene Person lediglich deshalb Tatobjekt ist, weil das Wort Betrug darauf hinweist. Mit derselben Begründung könnte man sagen, dass das Wort „Bestehlen" auf die bestohlene Person als Tatobjekt hinweist, und trotzdem wird hier jeder die gestohlene Sache als Objekt ansehen.

Die Bezeichnung, derer der Gesetzgeber sich bedient, um den Tatbestand des Deliktes zu erklären, kann uns, wie wir auch schon oben erwähnten, vielleicht als Hinweis dienen, jedoch müssen wir bei der Ermittelung des Tatobjektes den Schwerpunkt auf die Handlung selbst legen.

Das handelnde Subjekt richtet seine Handlung gegen ein Objekt und täuscht dieses. Erst infolge der Täuschung wird der Getäuschte veranlasst, Verfügungen zu treffen, die sein Vermögen schädigen. Wenn nun auch juristisch der Betrug erst mit der Vermögensschädigung vollendet ist, und wenn der Betrüger auch selbstverständlich Vermögensvorteile erlangen will, so richtet sich die Handlung als solche doch in erster Linie gegen das Objekt, das durch die Täuschung zur Handlung veranlasst wird, und das wir als Tatobjekt ansehen.

[1]) Oppenheim, l. c. S. 279.

Wir halten daher die Ansicht Doerrs [1]) nicht für zutreffend, wenn er in dem betrogenen Objekt lediglich ein Mittel sieht, sich Vermögensvorteile zu verschaffen, und er diese Vorteile als Tatobjekt betrachtet.

Doerr lässt sich zu sehr durch das Schutzobjekt beeinflussen und übersieht dabei, dass für die Aufstellung des Tatobjektes doch die Handlung als solche auch beachtet werden muss. Ferner aber lässt Doerr das Moment, dass ein Betrug ohne Täuschung unmöglich ist, zu sehr ausser Betracht.

Tatobjekt ist in § 263 sowohl wie beim Versicherungsbetrug § 265 die getäuschte Person bezw. die Versicherungsgesellschaft.

Wenn auch für den Gesetzgeber das Delikt des § 265 schon vollendet ist mit dem Inbrandsetzen bezw. dem Sinkenlassen der versicherten Sache, so dienen diese Handlungen dem Täter lediglich als Mittel, die Versicherung zu täuschen und zur Auszahlung der Versicherungssumme zu veranlassen.

Wir kommen mit den Ansichten Doerrs bei den Delikten der §§ 253, 254, 255, der Erpressung, wieder zusammen, denn hier sieht auch er (Seite 193) als Tatobjekt die Person an, gegen die sich die Erpressung richtet, während die durch die Erpressung erlangten Dinge nur die Früchte des Deliktes sind, ebenso wie bei den Delikten der §§ 301 und 302 die pekuniären Vorteile Früchte des Verbrechens sind, der Minderjährige oder Bewucherte dagegen die Tatobjekte bilden.

Wir wollen nun jedoch nicht gesagt haben, dass in der Praxis das Schutzobjekt überflüssig ist. Wenn auch der Verbrecher ein vorhandenes Tatobjekt bei vorsätzlicher Begehung stets kennen muss, das Schutzobjekt ihm jedoch unbekannt ist, so gibt es auch Fälle,

[1]) Doerr, l. c. S. 190 ff.

in denen das Schutzobjekt auch dem Täter bekannt sein muss.

Mit Recht sagt Oppenheim [1]: „Freilich bedingt es sehr häufig die Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung von selbst, dass der Täter bei der vorsätzlichen Begehung des Verbrechens weiss und wissen muss, welches Schutzobjekt er angreift. So kann man nicht vorsätzlich töten und stehlen, ohne zu wissen, dass man das Leben und das Eigentum verletzt."

Um es also noch einmal hervorzuheben, das Tatobjekt muss — soweit natürlich eines vorhanden ist — der Verbrecher bei vorsätzlicher Begehung kennen, dagegen das von ihm angegriffene Schutzobjekt, das stets vorhanden ist, nicht immer.

Ueber die Frage, welches Schutzobjekt im einzelnen Falle angegriffen wird, gehen die Ansichten seiner Richter häufig auseinander, und sie bilden den Grund verschiedenster Kontroversen.

Wir wollen hier nur einige sehr umstrittene Fälle hervorheben, z. B. den Zweikampf.

Wir können bei der Aufstellung des Schutzobjektes dieses Deliktes im Gesetzbuch selbst keinen Anhaltspunkt finden, da das Duell einen besonderen Abschnitt XV im Strafgesetzbuch bildet.

Wir glauben die Ansicht, dass das Duell eine Störung des öffentlichen Friedens ist [2], oder dass es sich gegen die Rechtspflege des Staates richtet [3], ablehnen zu dürfen, wie dies auch heute fast allgemein geschieht [4], und wir sehen den Grund der Strafbarkeit

[1] Oppenheim, l. c. S. 168.

[2] Feuerbach. Lehrbuch des peinlichen Rechtes, S. 85.

[3] Schütze. Lehrbuch, § 68.

[4] Birkmeyer, Enzykl., S. 1162 ff; Meyer-Allfeld, Lehrbuch, 305; Oppenheim, l. c. S. 258; Binding, Lehrbuch, I, S. 69 ff; v. Liszt, Lehrbuch, S. 323, u. a.

darin, dass der Zweikampf eine Gefährdung des Lebens bildet, und zwar lediglich des Lebens.

Wir halten daher die Meinung Oppenheims und Merkels, die im Zweikampfe eine Gefährdung von Leben und Körperintegrität erblicken, nicht für zutreffend, da der Gesetzgeber ausdrücklich „tödliche Waffen" verlangt [1]).

Treffend bemerkt übrigens Hirschberg [2]), dass sich vom Standpunkt Oppenheims aus insofern eine konstruktive Schwierigkeit ergibt, als man bezüglich der Körperintegrität eine Ausnahme inbezug auf die schuldausschliessende Wirkung der Einwilligung des Verletzten machen muss, während sonst die allgemeinen Regeln genügen.

Tatobjekte sind, welcher Meinung man sich auch anschliessen mag, immer die beiden Duellanten.

Ein weiteres Beispiel dafür, dass das Tatobjekt stets dasselbe bleibt, gleichgültig welches Schutzobjekt man auch annehmen mag, bildet die Abtreibung.

Die Stellung und die wenig übersichtliche Fassung, die der Gesetzgeber den §§ 218—220 gegeben hat, haben den Grund zu den verschiedensten Kontroversen über die Natur des durch dieses Delikt angegriffenen Rechtsgutes gegeben.

So wird nach der herrschenden Meinung [3]), die wir ablehnen, das Leben der Frucht angegriffen. Ferner kann Leib und Leben der Mutter gefährdet sein, oder es kann das Interesse angegriffen sein, das der Staat an einer zahlreichen Bevölkerung hat [4]), oder end-

[1]) Ebenso Birkmeyer, v. Liszt, M. E. Mayer.

[2]) Hirschberg, l. c. S. 94.

[3]) Schütze. Lehrbuch. S. 391; Birmeyer, l. c. S. 1163; Binding, Lehrbuch, I, S. 38.

[4]) Radbruch. R. v. D., Bes. Teil, V, 160.

lich — und die Meinung halten wir für die zutreffende — wird das Rechtsgut der Sittlichkeit angegriffen [1]).

Auch in allen diesen behandelten Fällen bleibt das Tatobjekt stets dasselbe, es ist Frucht im Mutterleibe.

Wir halten es also für angebracht, bei einer Abhandlung über die Schutzobjekte der Verbrechen auch die Tatobjekte festzustellen und glauben durch eine Berücksichtigung beider der Klärung des Rechtsgutbegriffes am besten zu dienen und damit auch der Systematisierung des Besonderen Teiles unseres Strafgesetzbuches.

Einige Schriftsteller haben nun schon unbewusst auf die von uns für notwendig erachtete Scheidung hingewiesen, als sie die Lehre vom Versuch behandelten.

Spricht man nämlich von einem Versuch am untauglichen Objekt, so kann es sich hierbei stets nur um unser Tatobjekt handeln; denn will man z. B einen Menschen ermorden, so liegt ein versuchter Angriff auf das Rechtsgut des Lebens vor. Ist der betreffende Mensch, der ermordet werden soll, nun schon tot, so müssten die Gegner unseres Tatobjektes behaupten, es handelt sich in diesem Falle nicht um einen Angriff auf ein untaugliches Objekt — denn das Angriffsobjekt des Lebens fehlt ja — sondern um einen Angriff auf ein fehlendes Objekt. Dasselbe gilt vom error in objecto. [2])

Während man so ohne Absicht einer Trennung der Objekte das Wort redet, weisen andere Schriftsteller, wie wir auch schon im Laufe der Abhandlung gesehen haben, ausdrücklich auf eine Scheidung hin.

[1]) Merkel. Lehrbuch, S. 309, und das englische Strafrecht.

[2]) Ebenso Doerr. l. c. S. 32

So: Schütze [1]), v. Liszt [2]), hauptsächlich Oppenheim [3]), Doerr [4]), Beling [5]), Geyer [6]) und Hirschberg [7]).

Da es uns nun als zu weitschweifend erscheint, und es uns auch für das Verständnis unseres Tatobjektes nicht als erforderlich erscheint, wollen wir hier davon absehen, die Theorien aller oben erwähnten Autoren besonders aufzuführen, wie wir dies beim Schutzobjekt getan haben.

Wir wollen uns hier darauf beschränken, Schützes Ansichten besonders darzustellen, denn er hat als erster auf die von uns für notwendig erachtete Scheidung hingewiesen, und ferner soll die Theorie Oppenheims, der sich in ausführlicher Weise mit den Objekten beschäftigt hat, betrachtet werden. Die Theorien der übrigen Schriftsteller nehmen mehr oder weniger aufeinander Bezug, sodass sich eine besondere Darstellung ihrer Meinung erübrigt. Ihre Ansichten sollen daher bei der Darstellung unseres Tatobjektes einer Kritik unterzogen werden. — Auf Geyer wollen wir nur hingewiesen haben, glauben uns aber dem Urteil Liszts in Z. VII, S. 152 anschliessen zu dürfen, wo er sagt: „Es dürfte klar sein, dass hier der Gegensatz zwischen abstrakt und konkret in durchaus fehlerhafter Weise verwertet ist. —

---

[1]) Schütze. Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, S. 64 ff.

[2]) v. Liszt. Vergl. oben S. 37.

[3]) Oppenheim. Objekte des Verbrechens.

[4]) Doerr. Objekte bei Angriffen auf vermögensrechtl. Interessen.

[5]) Beling. Lehre vom Verbrechen.

[6]) Geyer. Grundriss zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht. II S. 3 ff.

[7]) Hirschberg. Schutzobjekte der Verbrechen.

I. Schütze [1]).

Nach der Meinung von Schütze wird von einem jeden Verbrechen mittelbar die Rechtsordnung getroffen.

Gegen sie wendet sich der verbrecherische Einzelwille, sie ist das juristische Objekt. Dieses wird jedoch immer nur in einem seiner Bestandteile, niemals in seinem Wesen, niemals als Ganzes getroffen.

Solche Einzelgebiete, in die sich die Rechtsordnung auflösen lässt, sind: die Staatsverfassung als solche, das Institut der Ehe, die Rechtspflege usw.

Nun vermag jedoch das konkrete Verbrechen nur die konkrete Erscheinung eines oben erwähnten Bestandteiles der Rechtsordnung zu treffen, z. B. Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege eines konkreten Staates, eine konkrete Ehe usw.

Das sind die unmittelbaren, die praktischen Objekte, die Schütze auf Seite 80 Güter nennt, die strafrechtlichen Schutz geniessen.

Das Verbrechen richtet sich also gegen die Rechtsordnung, das juristische Objekt, und es wird begangen an ihrem konkreten Bestandteil, dem praktischen Objekt.

So sind der Leib des Erschlagenen, des verletzten Menschen, die gefälschte Urkunde, nicht Objekte des Verbrechens, sondern höchstens die äusserlichen Objekte der Handlung, des blossen Tataktes. Auch der Mensch, dessen Uhr gestohlen ist, ist nicht Verbrechensobjekt. Der Mensch und dessen einzelnes Gut erscheinen lediglich als Durchgangspunkt, als medium, durch das hindurch das Objekt betroffen worden ist. In ihm ist die Rechtsordnung nur individualisiert [2]).

[1]) Schütze, l. c. S. 64 ff.

[2]) Die Auffassung Birkmeyers in seiner Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl., S. 1112, ist ähnlich, und wir begnügen uns daher mit einem Hinweis,

Wir müssen Schütze zunächst ebenso wie Oppenheim [1]) und Doerr [2]) fragen, wenn er den getöteten Menschen lediglich als Objekt des äusseren Tataktes ansieht, weshalb er dann an einer anderen Stelle [3]) von einem Versuch am untauglichen oder am fehlenden Objekt spricht.

Der Hauptfehler Schützes liegt jedoch in der Verkennung des Umstandes, dass das Verbrechen nur eine Handlung ist, die der Gesetzgeber mit Strafe bedroht hat. Es liegt demnach nach unserer Meinung kein Grund vor, zwischen dem Begriff der Handlung und dem des Verbrechens eine Mauer zu errichten, da sich in diesem Falle ja beide Begriffe auf dasselbe beziehen [4]).

II. Oppenheim.

Wie gelangt man nun zum Tatobjekt? Wenn auch jeder der einzelnen Schriftsteller einen besonderen Weg einschlagen will, so kommen sie doch kurz vor dem Ziel auf demselben Weg wieder zusammen.

Oppenheim geht z. B. vom Objekt selbst aus und erklärt diese Methode für die einzig richtige.

Nach seiner Ansicht muss die Handlung zunächst von ihren Objekten geschieden werden, und diese Objekte müssen daraufhin untersucht werden, was sie alles sein können.

Alles, was unter den Objektbegriff gebracht wird, lässt sich auch als etwas Besonderes ansehen.

[1]) Oppenheim, l. c. S. 12.
[2]) Doerr, l. c. S. 32.
[3]) Schütze, l, c. S. 136.
[4]) Aehnlich Hirschberg, S. 20.

Es besteht nach Oppenheim kein Unterschied zwischen den Objekten, die uns infolge unserer Vernunft als solche erscheinen, und den Objekten, die in der Aussenwelt als etwas Körperliches bestehen. Es ist also selbstverständlich, dass innerhalb derselben Wissenschaft der Objektsbegriff in ganz verschiedenem Sinn gebraucht werden kann.

Nachdem Oppenheim dann in ausführlichster Weise die Objekte einer Betrachtung unterzogen hat, teilt er sie in verschiedene Arten, von denen jedoch nur das Handlungs- bezw. Verbrechensobjekt und das Schutzobjekt dogmatischen Wert haben.

Ueber Oppenheims Schutzobjekt sei hier nur noch so viel gesagt — auf andere Mängel wiesen wir schon hin, z. B. S. 29 — dass er zu viel Wert darauf legt für jeden einzelnen Paragraphen, ohne Berücksichtigung der übrigen, ein Schutzobjekt festzustellen und dabei ausseracht lässt, dasjenige Rechtsgut festzustellen, das der Staat in erster Linie hat schützen wollen, das für das betreffende Delikt charakteristisch ist.

Dieser Fehler Oppenheims tritt besonders krass hervor bei seiner Behandlung des Hochverrats. Wir müssen hier berücksichtigen, dass eine Verletzung der durch das Delikt der §§ 80 und 81,1 angegriffenen Rechtsgüter — Leib, Leben und Freiheit — für den Träger dieser Güter gleichbedeutend ist mit der Unmöglichkeit, seine bisherigen Funktionen in gewohnter Weise zu erfüllen, und wenn wir ferner die übrigen Tatobjekte, z. B. das Bundesgebiet, betrachten, so können wir als gemeinsames Angriffsobjekt der obigen strafbaren Handlungen, des Hochverrates, den inneren Bestand des Reiches ansehen [1]).

[1]) So v. Liszt. Lehrbuch, S. 535; van Calker, R. v. D., Bes. Teil, I, S. 8: „Bisheriger Zustand", Binding, Lehrbuch, II. S. 419; Meyer-Allfeld, Lehrbuch, S. 538.

Dass hier den übrigen Angriffsobjekten nur eine sekundäre Bedeutung zukommt, verkennt Oppenheim vollständig, der sich darauf beschränkt, diese Objekte aneinanderzureihen [1]).

Es dürfte schwierig sein, ein Delikt zu finden, das sich nicht zugleich gegen mehrere Rechtsgüter richtet, die nebenbei verletzt werden, und die auch sekundär gesetzlich mitgeschützt werden.

Es erübrigt sich daher und wäre völlig unzweckmässig, für derartige Delikte, wie Beling [2]) vorschlägt, inbezug auf die §§ 257/258, die sich primär gegen die Rechtspflege, sekundär gegen das Vermögen richten, eine Gruppe zu bilden, als „Delikte mit mehrfachem Schutzobjekt".

Die meisten Delikte richten sich gegen mehrere Güter, für die Pönalisierung kommt jedoch — wie wir schon erwähnten — nur das Rechtsgut in Betracht, gegen das sich die Handlung in erster Linie richtet, das primäre Schutzobjekt.

Mit dem Augenblick, wo man den Vorschlag Belings befolgt, verliert das Schutzobjekt als Grundlage eines Systems jeden Wert.

Es ist nun vom Standpunkt Oppenheims aus erklärlich, dass er zu einer grossen Anzahl der verschiedensten Objekte gelangen muss, denn er geht ja davon aus, dass Objekt im logischen Sinn alles und jedes ist.

[1]) Ebenso Hälschner, l. c. II, S. 727, mit den Worten: „Es liegt in der Natur der Sache, dass es niemals gelingen kann, den Tatbestand des Hochverrates in einer die verschiedenen Fälle desselben umfassenden Weise zu bestimmen, denn sie haben nichts miteinander gemein als dies, dass sie Staatsverbrechen sind, welche einem alten Herkommen zuliebe mit dem gemeinsamen Namen Hochverrat bezeichnet werden."

[2]) Beling. R. v. D., Bes. Teil, Bd. VII, S. 63.

was das menschliche Bewusstsein einer Betrachtung unterwirft [1]).

Ebenso richtig sagt Doerr [2]): „Da dem menschlichen Bewusstsein alles als Objekt erscheinen kann, könnte man schliesslich alles Mögliche als Objekt des Verbrechens bezeichnen."

Wir können sowohl der Behauptung Oppenheims wie derjenigen Doerrs nur beipflichten, sie leiden beide nur an dem Mangel, dass mit einer derartig weiten Auffassung des Objektbegriffes der Feststellung des Tatobjektes nicht gedient sein kann, am allerwenigsten mit einem Objekt im logischen Sinn!

Nach der Festlegung seines Objektbegriffes bringt Oppenheim seine aufgestellten Objekte in Beziehung mit dem Handlungsbegriff im natürlichen Sinne, d. h. er schlägt einen Weg ein, der ihn nach unserem Dafürhalten niemals zum Ziele führen kann.

Denn bei der Beantwortung der Frage, was Objekt der Handlung ist, kommt es auf den Standpunkt der Betrachtung der Handlung an, von dem aus die Antwort erfolgen soll.

Diese Forderung scheint auch Oppenheim einleuchtend zu sein, und er stellt daher in der dritten Abteilung seines Werkes die Gesichtspunkte fest, von denen aus die Betrachtung der verbrecherischen Handlung für die Wissenschaft von Interesse sein kann, d. h. er betrachtet das Tatobjekt vom Standpunkt der strafbaren Handlung aus, kehrt also mit anderen Worten zu der Methode zurück, die er auf Seite 61 als verfehlt bezeichnet hat!

Denselben Fehler wie Oppenheim begeht Doerr [3]), indem er behauptet: „Es ist nicht bloss zweckmässig,

[1]) Oppenheim, l. c. S. 79.

[2]) Doerr, l. c. S. 1.

[3]) Doerr, l. c. S. 35.

sondern geradezu notwendig für Wissenschaft und Praxis, zuerst das Handlungsobjekt festzustellen und danach erst die Aufmerksamkeit auf das Schutzobjekt zu richten."

Nach unserer Meinung muss man davon ausgehen, dass die Handlung eine strafbare ist, und zwar ist sie deshalb strafbar, weil sie sich gegen ein Etwas richtet, das geschützt werden soll.

Dieses Etwas ist, wie wir schon zeigten, das Schutzobjekt. Scheiden wir dieses nun aus, so finden wir, wenn wir die Handlung betrachten, dass sie sich oft noch gegen ein anderes Objekt richtet, durch welches sie quasi zum Schutzobjekt hindurchgeht, das Tatobjekt.

Denselben Weg wie wir schlägt auch Hirschberg ein, jedoch kommen wir auch mit ihm auseinander, da er, wie wir oben hervorhoben, eine andere Auffassung des Handlungsbegriffes vertritt.

Wollen wir das Gesetz anwenden, so müssen wir die verbrecherische Handlung vom Boden ihrer gesetzlichen Definition aus ansehen. Es muss der abstrakte Tatbestand in dem Tatbestand einer begangenen Handlung konkret vorliegen.

Betrachten wir also die in einem Tatbestand enthaltene Handlung, so finden wir häufig ein Objekt, das mit dem Subjekt durch die Handlung verkettet wird, und zwar dadurch, dass an diesem Objekt, das wir Tatobjekt nennen, der vom Subjekt bezweckte Erfolg eintreten soll. Wir können dieses Objekt auch mit Doerr [1]) als Verbrechensobjekt bezeichnen, denn es ist ja das Objekt, an dem die verbrecherische Handlung in einer der menschlichen Sinneswahrnehmung erkenn-

[1]) Doerr, l. c. S. 32.

baren Weise vorgenommen werden muss, wenn die Handlung den gesetzlichen Tatbestand erfüllen soll.

Die Handlung muss die Richtung haben, die für das tatbestandmässige Tatobjekt wesentlich ist, sie muss auf dasselbe hinzielen. Während so für den Täter nur dieses Objekt in Frage kommt, kann von dem unbeteiligten Beschauer irgend ein anderes Objekt als Tatobjekt betrachtet werden, das dem handelnden Subjekt nur als ein Mittel dient, sich mit einem Objekt in Verbindung zu setzen. -- A. wirft zum Beispiel dem B. die Fenster ein. Für den werfenden A. sind zweifellos die Fenster Tatobjekt, während, allgemein betrachtet, auch das Haus als Ganzes Tatobjekt sein kann.

Wenn wir sagen, die Handlung muss auf ein Objekt hinzielen, so lehnen wir damit die Ansicht Oppenheims ab, wonach das handelnde Subjekt selbst Objekt sein kann. So soll z. B. in § 298 der Schiffsmann das Tatobjekt sein, der seine Person wegbringt.

Wir haben es hier mit einem Vermögensdelikt zu tun, dessen Tatobjekt die Heuer, also eine bestimmte empfangene Geldsumme ist, mit der der Schiffsmann sich entfernt [1]). Ferner sieht Oppenheim als Tatobjekt des § 109 — dessen Schutzobjekt wie dasjenige der §§ 107/108 die Lauterkeit der Wahlhandlung bildet — die Personen an, die ihre Wahlstimme verkaufen! — Oppenheim muss zu diesen eigenartigen Ergebnissen gelangen, denn als Objekt im logischen Sinne kann man natürlich auch seinen eigenen Körper ansehen, und zu Teilen desselben bezw. zu sich selbst in Beziehung treten.

[1]) Unsere Ansicht teilt Doerr, l. c. S. 34, Hirschberg dagegen l. c. S. 39 sieht dieses Delikt als tatobjektlos an.

Ferner ist dadurch, dass wir von der Handlung verlangen, dass sie sich gegen ein Objekt richten muss, nicht gesagt, dass sie stets feindselig anlaufen muss, wie Beling dies verlangt [1]) für sein Tatobjekt. Nach Belings Ansicht gibt es Tatbestände mit Angriffscharakter, d. h. solche, die, wie z. B. Diebstahl und Tötung, gegen ein Objekt feindselig anlaufen, also ein Tatobjekt haben. Ferner gibt es Tatbestände ohne Angriffscharakter, die, wie z. B. Kindesunterschiebung, keine feindselige Richtung gegen ein Objekt zu haben brauchen, denen daher ein Tatobjekt fehlt.

Wir teilen die Ansicht Belings insofern, als wir behaupten, dass sich die strafbare Handlung gegen ein Objekt stets in feindlichem Sinne richtet — im obigen Fall gegen den Zustand, der für eine Person durch künstliche oder Blutsverwandtschaft gebildet wird — und zwar ist dieses Objekt immer das Schutzobjekt, denn wenn jemand ein Delikt begeht, handelt er vom Standpunkt des Gesetzgebers aus stets feindlich gegen das betreffende Objekt, das durch die Norm geschützt werden soll.

Damit ist nun aber nicht gesagt, dass sich die Handlung auch gegen das Tatobjekt im feindlichen Sinne richten muss; das Hinzielen der Handlung auf ein Objekt kann vielmehr auf verschiedene Art vor sich gehen. Belings Angriffsobjekt — das doch wohl, wenn wir die Theorie Belings recht verstehen, mit unserm Tatobjekt identisch sein soll — hat unter dem Fehler zu leiden, den Beling insofern begeht, als er von der Handlung stets eine feindliche Richtung verlangt.

Er kann daher bei Delikten, die, wie z. B. § 182, doch offenbar ein Tatobjekt haben, ein solches nicht

[1]) Beling. l. c. S. 209 ff.

aufstellen, obwohl sich die Handlung gegen ein Objekt richtet, jedoch nicht feindlich.

Wir möchten also die von Beling gegebene Aufstellung dahin abgeändert wissen, dass es Tatbestände gibt, in denen sich die Handlung gegen ein Objekt richtet, das mehr oder weniger deutlich hervortritt, — deshalb braucht es nicht etwa, wie wir schon oben erwähnten, das grammatische Objekt zu sein — und dass es ferner Tatbestände gibt, in denen sich die Handlung nicht gegen ein Objekt richtet, das Tatobjekt also fehlen kann.

Durch unsere Behauptung, dass das Tatobjekt fehlen kann — das Schutzobjekt darf dagegen, wie wir uns erinnern, niemals fehlen — treten wir in den schärfsten Gegensatz zu der Theorie Oppenheims. Oppenheim geht davon aus, dass jede Handlung einen Erfolg aufweisen muss, er steht also auf demselben Standpunkt, den auch wir oben vertreten haben.

Es ist nun damit aber nicht gesagt, dass in dem Eintreten des Erfolges gleichzeitig der Handlung die Richtung auf ein Objekt gegeben sein muss, auf das sie hinzielt.

Leistet jemand z. B. einen Meineid, so liegt doch sicher ein Erfolg vor, ohne dass der Handlung irgend eine Richtung gegen ein Objekt innewohnt.

Der Meineid ist nur strafbar bei Feststellung von Tatsachen, die rechtlich erheblich sind. Diese Tatsachen sollen dadurch, dass sie beeidet sind, als wahr garantiert sein und der Rechtspflege dienen.

Wenn auch durch den Meineid noch andere Rechtsgüter angegriffen werden können, z. B. das Vermögen etc., so treten diese doch zurück hinter dem Interesse des Staates an einer geordneten Rechtspflege.

Darin, dass diese angegriffen wird, liegt der Erfolg des Deliktes! Ein Tatobjekt fehlt jedoch.

Oppenheim muss also mit seiner Theorie in den entgegengesetzten Fehler wie Beling verfallen, indem er sich mit einem grossen Aufwand von Künstelei bemüht, auch dort ein Tatobjekt festzustellen, wo dieses nach unserem Dafürhalten fehlt.

So richtet sich z. B. das Delikt des § 300 gegen die Disposition über Geheimnisse [1]), ein Interesse, dem der Gesetzgeber mit Recht seinen Schutz angedeihen lassen will. Liszt [2]) betrachtet hier als Rechtsgut „Das rechtlich geschützte Interesse an der Wahrung des persönlichen und Familienlebens vor unberufenem Eindringen", während Binding den „Willen der Geheimnisbewahrung" geschützt wissen will.

Man kommt durch irgend einen Umstand in die Lage, irgend einer der in § 300 benannten Personen Sachen mitteilen zu müssen, von denen man jedoch will, dass sie für Unbefugte Geheimniss bleiben sollen [3]). Tatobjekt soll bei diesem Delikt, das doch offenbar tatobjektlos ist, nach Oppenheim (S. 264) „das Wissen von bestimmten Tatsachen" sein. Wir müssen offen gestehen, dass wir in diesem Fall die Forderung, dass bei vorsätzlicher Begehung eines Deliktes der Täter stets das Tatobjekt kennen muss, für unangebracht halten. Das Tatobjekt, das Oppenheim hier aufgestellt hat, dürfte schon für einen Juristen nicht ganz leicht erkenntlich sein!

---

[1]) M. E. Mayer. Skriptum

[2]) v. Liszt. Lehrbuch, S. 400

[3]) Von den Amtsdelikten vergl. § 354, 355. Ferner finden sich ähnliche Fälle im Versicherungsgesetz und Gesetz über den unlauteren Wettbewerb.

Wir lehnten oben schon die Konstruktion Oppenheims ab, nach der das Subjekt zugleich Objekt sein kann. Ebenso unzulässig halten wir Oppenheims Konstruktion eines sogenannten „räumlichen" Objektes [1]), um auch dort ein Tatobjekt zu finden, wo dieses in Wirklichkeit fehlt.

Nach unserer Ansicht kann bei einem Delikt, das nur in einem bestimmten Raum vorgenommen werden kann, dieser Ort nicht als Objekt angesehen werden, z. B. das Aufstellen von Gegenständen auf verbotenen Wegen. Letztere sieht Oppenheim als Tatobjekt an und begeht dadurch eine unzulässige Verwandlung des ubi in ein quid. Mit Recht bemerkt Hirschberg: „Diese Konstruktion, der sich bis jetzt noch niemand angeschlossen hat, ist als völlig verkehrt entschieden abzulehnen. Die räumliche Beziehung zu bestimmten Stellen der Aussenwelt ist, wie die herrschende Lehre mit Recht annimmt, Modalität der Handlung, aber nicht Objekt derselben."

Die Handlung des Täters muss sich also, um dies noch einmal hervorzuheben, in einzelnen Fällen gegen ein Objekt, das Tatobjekt, richten, wenn ein Angriff auf das Schutzobjekt vorliegen soll, dessen Schutz die Norm dient. Oder die Handlung muss das betreffende Objekt erzeugen, z. B. bei einigen Münzdelikten.

Wir definieren daher das Tatobjekt als dasjenige Objekt, gegen welches sich die verbrecherische Handlung als solche richtet bezw. welches sie hervorbringt und dadurch das Schutzobjekt angreift [2]).

Im Gegensatz zu Oppenheim, nach dessen Ansicht man sich zu nicht körperlichen Objekten genau so in

[1]) Oppenheim. l. c. S. 108 ff.

[2]) Aehnlich Hirschberg l. c. S. 27.

Beziehung setzen kann wie zu körperlichen, behaupten wir, dass unser Tatobjekt entweder ein Mensch oder eine Sache sein kann.

Beide scheiden also, wie wir oben schon erwähnten und wofür wir jetzt die innere Begründung erbracht zu haben glauben, als Schutzobjekt aus [1]). Sie dienen also dadurch der Präzisierung des Rechtsgutbegriffes. Die Forderung Liszts [2]), wonach das Tatobjekt eine Verkörperung des Schutzobjektes sein soll, halten wir für unzutreffend.

Sie trifft in einzelnen Fällen zu, z. B. ist der Mensch eine Verkörperung des Lebens, aber man kann z. B. unmöglich behaupten wollen, dass bei dem Delikt des § 175,2 das Tatobjekt, also das gemissbrauchte Tier, eine Verkörperung der Sittlichkeit bildet [3]).

Durch die Handlung, die sich gegen das Tatobjekt richtet, an dem der bezweckte Erfolg eintritt, kann dieses:

1. entweder unverletzt bleiben, z. B. beim Diebstahl;
2. verletzt werden, z. B. bei Sachbeschädigung;
3. erzeugt werden, z. B. bei Anfertigung falschen Geldes.

Die von Hirschberg auf S. 32 gegebene Einteilung, in der auch Tatbestandshandlungen ohne Erfolg vorkommen, halten wir nicht für richtig, denn wie wir schon wiederholt hervorhoben, halten wir eine Hand-

[1]) Treffend bemerkt hierzu Hirschberg, l. c. S. 38, dass der Mensch auch deshalb schon als Schutzobjekt ausscheidet, weil er als das Etwas, dessen Schutz alle Strafgesetze dienen, niemals als Schutzobjekt einzelner Verbrechen im Gegensatz zu anderen Gruppen angeführt werden kann.

[2]) v. Liszt. Vergl. S. 38, unserer Arbeit.

[3]) Ebenso Hirschberg, l. c. S. 34.

lung ohne Erfolg als dem Handlungsbegriff widersprechend, für unmöglich.

Während also das auf Seite der Norm liegende Schutzobjekt niemals fehlt, gibt es Handlungen ohne Tatobjekt [1]), jedoch nicht weil die Handlungen keinen Erfolg haben, oder der Erfolg nicht die von Hirschberg verlangte „Rolle spielt", sondern lediglich deshalb, weil sie sich nicht gegen ein Objekt richten bezw. kein Objekt erzeugen.

§ 5.

Die Systematisierung des Besonderen Teiles

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, eine geschichtliche Darstellung über die Entwickelung der Systematisierung des Besonderen Teiles des Strafgesetzes zu geben. Wir beschränken uns hier mit einem Hinweis auf die übersichtliche Darstellung von Philippsborn [2]), auf die wir noch zurückkommen werden, und auf diejenige von Loening [3]).

Treffend sagt Philippsborn [4]): „Die Systematik gewährt uns Vorteile, die der Erkenntnis des Rechtes

[1]) Wenn Hirschberg, l. c. S. 36, sagt, das Fehlen des Tatobjektes ist eine „durchaus normale" Erscheinung, so halten wir diese Behauptung für zuweitgehend, es fehlt öfters. Ausserdem steht sie in Widerspruch mit der von Hirschberg auf Seite 32 gemachten Behauptung, dass zu den Tatbestandshandlungen mit Erfolg und mit Objekt die „Mehrzahl" aller strafbaren Handlungen gehören.

[2]) Philippsborn. Die Klassifikation der einzelnen strafbaren Handlungen.

[3]) R. Loening. Geschichte des Strafrechtes, Z. III.

[4]) Philippsborn, l. c. S. 20 ff.

dienen, und sie verbürgt die richtige Erkenntnis einzelner Stellen.“ Wir folgen Philippsborn jedoch nicht, wenn er weiter behauptet, dass bei einer gut fundierten Systematisierung die Analogie innerhalb der einzelnen Gruppen eine auch die nötige Sicherheit verbürgende Anwendung finden kann.

Wir geben zu, dass das System allerdings die Anwendung der Analogie erleichtern könnte, wir möchten jedoch diesen Gesichtspunkt fallen lassen und einer scharfen Durchführung des § 2 unseres Strafgesetzbuches das Wort reden.

Wir sind hierüber derselben Ansicht wie Merkel[1]), der auf die Behauptung Bindings[2]) hin: „Der richtigen Analogie aber bedürfen Gesetz wie Leben, denn ihrer bedarf die Gerechtigkeit.“ treffend sagt: „Ich gehöre zu denjenigen, welche es mit dem ‚ita lex‘ strenger nehmen und welche die feste Position, die der vereinbarte und promulgierte Text dem Rechtsgedanken zu sichern bestimmt ist, sowohl den der Publikation vorausgehenden, wie den ihr nachfolgenden Zweckmässigkeitserwägungen gegenüber strenger gewahrt wissen wollen.“

Die ersten, die den Besonderen Teil einer genaueren Betrachtung unterzogen, und die ihn nach dem verletzten Objekt systematisierten, waren die Anhänger der Naturrechtslehrer im 18. Jahrhundert.

Heute bildet, wie Liszt[3]) mit Recht behauptet, die Verschiedenheit des durch die Strafe geschützten und durch das Verbrechen bedrohten Rechtsgutes den natürlichen, in den wissenschaftlichen Darstellungen

[1]) Merkel. Ueber Bindings Handbuch des Strafrechtes, Z. VI, S. 499.

[2]) Binding, Lehrbuch, I, S. 11.

[3]) v. Liszt, Lehrbuch, S. 295.

des Strafrechtes allgemein verwendeten Einteilungsgrund des Besonderen Teiles unserer Wissenschaft.

Wie wir nun schon auf Seite 50 erwähnten, darf sich die Systematisierung nicht darauf beschränken, die uns bekannten verschiedenen Rechtsgüter wahllos aneinanderzureihen, sondern sie müssen nach Prinzipien geordnet werden und systematisch klassifiziert werden, d. h. vom Standpunkt ihres Subjektes aus in Gruppen zusammengefasst werden.

Darüber, dass stets ein Subjekt vorhanden sein muss, für welches das Etwas wertvoll sein muss, wenn es der Gesetzgeber als Rechtsgut anerkennen soll, dürfte nach unserer oben gegebenen Darstellung wohl kein Zweifel mehr herrschen.

Nachdem also je nach dem angegriffenen Objekt verschiedene Gruppen gebildet sind, handelt es sich für eine Systematisierung des Besonderen Teiles um die Frage, wer als Subjekte der Rechtsgüter in Betracht kommt.

Wir scheiden die Ansichten über die Subjekte der Rechtsgüter in zwei Klassen.

Die Anhänger des früher als vorherrschend anzusehenden Systems, z. B. Hugo Meyer, Kleinfeller, v. Liszt, Philippsborn, Hirschberg u. a. entscheiden sich für die Zweiteilung, d. h. sie teilen die Rechtsgüter in solche des einzelnen und in solche der Gesamtheit.

Im anderen System dagegen herrscht die Dreiteilung, d. h. die Rechtsgüter der Gesamtheit sind noch einmal geteilt in die der Gesellschaft und in die des Staates.

Für dieses System bekennen sich Hegler, Wachenfeldt, Birkmeyer, Frank, M. E. Mayer und andere. Als Rechtsgüter der Gesellschaft gelten z. B. die Sittlichkeit, Ehe, Religion, öffentlicher Frieden usw.

Betrachten wir zunächst einmal die Zweiteilung.

Hugo Meyer [1]) scheidet die Rechtsgüter in solche, deren Subjekt der einzelne sein kann, und die er persönliche Rechtsgüter nennt. Die andere Gruppe bilden die Güter, deren Subjekt der einzelne nicht sein kann, die allgemeinen Rechtsgüter.

Dass uns mit dieser Einteilung nicht genützt ist, dürfte klar auf der Hand liegen, denn dadurch, dass wir von den allgemeinen Rechtsgütern erfahren, dass ihr Subjekt nicht der einzelne ist, wissen wir so gut wie nichts!

Liszt [2]) teilt alle durch das Strafrecht geschützten Interessen in solche des einzelnen und solche der Gesamtheit.

Unter Gesamtheit versteht er einmal den Staat als solchen, dann die Staatsgewalt und endlich die Staatsverwaltung.

Die Delikte gegen die Rechtsgüter des einzelnen teilt er in:

Delikte gegen Leib und Leben,

Delikte gegen unkörperliche Rechtsgüter,

Delikte gegen Urheber- und Erfinderrechte,

Delikte gegen Vermögensrechte.

Die fünfte Gruppe bildet er nicht nach dem angegriffenen Objekt, sondern mit Rücksicht auf das Mittel des Angriffs [3]).

[1]) Hugo Meyer. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 38. Jetzt Meyer-Allfeld.

[2]) v. Liszt. Lehrbuch des Strafrechts, S. 297.

[3]) Wir sind derselben Ansicht wie Oppenheim, S. 233, dass seine Verbrechen mit unbestimmtem Schutzobjekt nicht hierher gehören, trotzdem Liszt. S. 298, Anmerk. III, sie ausdrücklich als hierher gehörig ansieht. Oppenheim sieht als Delikte mit unbestimmtem Schutzobjekt doch nur Gefährdungen und reinen Ungehorsam an, niemals jedoch Verletzungsdelikte.

Das Rechtsgut, das in dieser Gruppe angegriffen wird, ist schon vorhanden, der Gesetzgeber braucht also nicht erst vorhandene Güter zu Rechtsgütern zu erheben, es soll nach Liszt hier lediglich „die Rüstkammer der Waffen zum Schutze längst vorhandener und längst, wenn auch ungenügend geschützter Interessen vervollständigt werden".

Rein äusserlich muss es nach unserem Dafürhalten einleuchten, dass eine derartige Systematisierung, bei der von fünf zusammengefassten Gruppen vier nach einem Prinzip und die fünfte unter Berücksichtigung eines anderen Gesichtspunktes gebildet werden, nicht statthaft sein kann.

Entweder die fünfte Gruppe richtet sich gegen schon vorhandene Rechtsgüter, dann ist sie überflüssig, da sich dann die in ihr enthaltenen Güter in Gruppe eins bis vier unterbringen lassen müssen, oder aber die Gruppe richtet sich gegen ein neues Gut, was sie jedoch nach ausdrücklicher Versicherung Liszts nicht tut, dann wäre sie jedenfalls berechtigt.

Aber auch ganz abgesehen von dem oben erwähnten Mangel, halten wir es für unmöglich, die Delikte, die Liszt in die fünfte Gruppe bringt, als qualifizierte Angriffe gegen das Rechtsgut des einzelnen anzusehen, wie die folgende Ausführung zeigen soll:

Ueber das durch die Münzdelikte angegriffene Rechtsgut gehen die Ansichten sehr auseinander.

Wenn wir nach der Stellung urteilen wollen, die ihnen der Gesetzgeber im System angewiesen hat, könnten wir zunächst annehmen, dass es sich um ein Rechtsgut des Staates handelt [1]).

[1]) Ebenso im Code pénal mit dem Titel: Crimes contre la paix publique.

Treffend ist jedenfalls, dass die Münzdelikte nicht etwa mit den Fälschungsdelikten vereinigt sind, sondern dass sie eine eigene Gruppe im System bilden.

Mit Recht macht übrigens Binding [1]) den Einwand, dass die vom Gesetz gewählte Ueberschrift „Münzverbrechen und Münzdelikte“ zu eng ist, da den Münzen das Papiergeld und im § 149 eine Reihe anderer Wertpapiere gleichgestellt sind und die Münze nur eine species des genus Geld ist.

Er schlägt daher die Ueberschrift „Geldfälschungen“ vor.

Die Theorie, dass die Münzdelikte crimina laesae majestatis seien, die nicht nur im Altertum sondern auch noch im Mittelalter herrschte, findet heute keine Anhänger mehr.

Man erblickte in den Münzdelikten Majestätsverbrechen, die hart bestraft wurden.

Heute steht man allgemein auf dem Standpunkt, dass sich der Verbrecher durch das Münzdelikt pekuniäre Vorteile verschaffen will und schwerlich daran denkt, den Herrscher zu beleidigen, dessen Bildnis die Münze trägt.

Nach Loening [2]), und teilweise auch nach Schütze [3]), bildet die Münzhoheit des Staates das Angriffsobjekt.

Diese ist zweifellos ein Objekt, das angegriffen wird, doch es fragt sich, ob der Gesetzgeber diese Münzhoheit hat schützen wollen.

Wenn man nämlich berücksichtigt, dass der Staat nicht Geld prägt, um sich eine Einnahmequelle zu

---

[1]) Binding. Lehrbuch, II, S. 310.

[2]) Loening. Grundriss, S. 134.

[3]) Schütze. Lehrbuch, S. 299: „Handlungen, die die Münzhoheit verletzen, wie den öffentlichen Geldverkehr gefährden.“

verschaffen, und dass er ferner auch die Fälschung ausländischer Münzen bestraft, so muss man zu der Ansicht gelangten, dass für die Pönalisierung ein anderes Rechtsgut massgebend war.

Begnügen wir uns nun mit der Zweiteilung, so müsste, da wir den Staat als Träger des Rechtsgutes abgelehnt haben, als Angriffsobjekt ein Rechtsgut des einzelnen in Frage kommen, also etwa das Vermögen.

Zunächst ist dieses Vermögen, wie Gubser treffend bemerkt, ausreichend durch andere Strafbestimmungen des Gesetzes geschützt, und ferner ist es bei den Münzdelikten gar nicht erforderlich, dass das Vermögen einer Person geschädigt wird! — Dieses Gut tritt bei der allgemeinen Bedeutung dieser Delikte ebenso in den Hintergrund, wie das Interesse des Staates an seinem Kredit, der durch Münzverschlechterung gefährdet ist.

Wir sehen also, dass wir mit der Zweiteilung nicht auskommen, es fehlt ein drittes Subjekt.

Die Delikte richten sich ganz allgemein gegen die publica fides [1]), die die Grundlage eines sicheren Verkehrs bildet, oder mit andern Worten, die Münzdelikte wenden sich gegen die Verkehrssicherheit [2]), d. h. gegen ein Gut, das der Gesetzgeber nicht im Interesse des einzelnen oder des Staates, sondern allgemein im Interesse der Gesellschaft zum Rechtsgut gemacht hat, indem er die Handlungen, die es verletzen, in den §§ 146—151 mit Strafe bedroht. Nicht für zutreffend

[1]) Vgl. Berner, Lehrbuch, S. 411, besonders Gubser, Münzverbrechen, auf dessen Abhandlung sich unsere Betrachtung über die Münzdelikte aufbaut, S. 74; H. Meyer, Lehrbuch, S. 602; Kuhn, Geldfälschungsdelikte, S. 18; Oppenheim, l. c, S. 330, die eine ähnliche Ansicht vertreten.

[2]) M. E. Mayer, Scriptum.

halten wir es übrigens, wenn Gerland [1]) die „Rechtseinrichtung der vom Verkehr geschaffenen Zirkulationsmittel“ als Angriffobjekt aufstellt. — Diesem Rechtsgut gegenüber lässt sich mit Recht einwenden, dass das Gesetz allein die vom Staate geschaffenen gesetzlichen Zahlungsmittel, nicht die vom Verkehr geschaffenen Zirkulationsmittel schützt.

Ebensowenig wie wir bei den Münzdelikten mit zwei Trägern von Rechtsgütern auskamen, können wir es bei den Urkundendelikten des XXII. Abschnittes. — Nach unserem Dafürhalten gehören alle Delikte des Abschnittes hierher. Wir halten es daher nicht für zutreffend, wenn Liszt [2]) behauptet, dass die richtige systematische Stellung der §§ 275/276 bei den Geldverbrechen bezw. bei den Finanzverbrechen wäre. Mit Recht bemerkt hier Kuhn [3]), dass diese Paragraphen nicht dem Münzverbrechen einzureihen sind, denn ihre Objekte sind nicht dazu da, als Zirkulationsmittel zu dienen, und entbehren, wenn sie auch wie Briefmarken oft an Zahlungsstatt angenommen werden, des Geldcharakters vollkommen.

Die Urkundendelikte richten sich weder gegen ein Rechtsgut des Staates noch gegen ein Rechtsgut des einzelnen, etwa gegen das Vermögen [4]). Treffend bemerkt zu dieser letzten Auffassung das Reichsgericht: „Die Urkundenfälschung ist kein Delikt, dessen Wesen darin bestände, dass das Vermögen eines andern beschädigt wird.

Weiter steht in derselben Entscheidung, dass die Urkundenfälschung sich unmittelbar gegen Treue und

[1]) Gerland. G. S. 59, S. 112.

[2]) v. Liszt. Lehrbuch, S. 258.

[3]) Kuhn, l. c. S. 11, Anmerk. 1.

[4]) Loening, l. c. S. 122 ff; Schütze, l. c. S. 482.

Glauben, in deren Schutz die hervorragende Beweiskraft der Urkunde gestellt ist, richtet [1]).

Auf diesem Standpunkt stehen auch Hälschner [2]) und Geyer [3]), indem sie die Urkundenfälschung ebenso wie die Münzdelikte als Delikte gegen Treu und Glauben im Verkehr ansehen. Wir betrachten die Urkunde als zur Sicherung des Verkehrs bestimmt und betrachten daher als Angriffsobjekt der Urkundendelikte das Rechtsgut der Verkehrssicherung.

Wenn man in den beiden oben behandelten Delikten lediglich qualifizierte Angriffsmittel sieht, wie Liszt es tut, verkennt man die ihnen zukommende Bedeutung, sie sind mehr!

Das angegriffene Vermögen des einzelnen oder des Staates hat nur sekundäre Bedeutung.

Die obigen Delikte richten sich gegen ein Objekt, das allen Menschen gemeinsam ist, und daher benötigen wir für die durch diese Delikte angegriffenen Rechtsgüter — und nicht nur für die betrachteten zwei Delikte, sondern auch für andere — ein drittes Subjekt: Die Gesamtheit. die Allgemeinheit oder die Gesellschaft.

Dieses Subjekt wird nun von den Anhängern der Zweiteilung abgelehnt.

Wenn jedoch z. B. Philippsborn [4]) auch sagt, dass hinsichtlich eines Teiles der sogenannten Gesellschaftsdelikte garkeine Veranlassung vorliegt, eine besondere Gruppe zu bilden, dass sich vielmehr Familien-, Religions- und Sittlichkeitsdelikte ohne Schwierigkeit den Delikten gegen den einzelnen einreihen lassen, so

[1]) R. G., Bd. 27, S. 301.

[2]) Hälschner. Lehrbuch, II, S. 513 ff.

[3]) Geyer. Grundriss, II, S. 513.

[4]) Philippsborn. l. c. S. 129 ff.

kommt er uns doch, da er bei einigen Delikten weder den einzelnen noch den Staat als Subjekt der Rechtsgüter annehmen kann, insoweit entgegen, als er einen Teil der Gesellschaftsdelikte sich von den anderen Privatdelikten durch ihre Richtung gegen unbestimmt wie viele einzelne unterscheiden lässt.

Er sagt: „Was in der Tat von den Gesellschaftsdelikten verletzt wird, ist nicht die Gesellschaft als nebengeordneter Begriff mit Bezug auf den einzelnen und den Staat, sondern das sind einzelne, wenn auch unbestimmt wie viele."

Weshalb lehnen nun die Anhänger der Zweiteilung das dritte Subjekt, die Gesellschaft, ab und erklären es, wie z. B. Philippsborn (S. 138) als einen logischen Fehler, die Gesellschaft gleichberechtigt neben Individuum und Staat zu stellen?

Philippsborn geht davon aus, dass für aktive und passive Deliktsfähigheit Rechtsfähigkeit Voraussetzung ist, und diese kann nur ein einzelner oder eine juristische Person besitzen.

Darüber, dass im Strafgesetzbuch neben einzelnen und juristischen Personen noch z. B. bei dem Delikt des § 196 eine Behörde als Subjekt genannt wird, setzt sich Philippsborn ebenso wie Binding [1]) mit der Behauptung hinweg, dass immer nur ein einzelner Mensch beleidigt werden kann, die Beleidigung einer Behörde aber ein Unding ist!

Wer nun also, wie wir, behauptet, ein Delikt wendet sich gegen ein Rechtsgut der Gesellschaft, sagt damit, dass die Gesellschaft eine juristische Person wie der Staat ist. — Um diese seine Ansicht weiter zu erläutern, bringt Philippsborn eine Abhandlung über den Unterschied zwischen Staat und Ge-

[1]) Binding. Lehrbuch, I, S. 140.

sellschaft, auf die wir jedoch nicht näher eingehen können, wenn wir nicht zu weit von unserem Thema abkommen wollen. — —

• Gehen wir von der von M. E. Mayer gegebenen Definition der Gesellschaft aus, wonach sie eine Mehrheit von Personen ist, die als Einheit zu denken ist, weil eine Gemeinschaft von Interessen sie zusammenfasst, so ist die Annahme doch wohl berechtigt, dass dieses Interesse, das die einzelnen zur Gesamtheit verbindet, auch geschützt wird, ohne dass deshalb die Gesellschaft eine juristische Person zu sein braucht.

Treffend bemerkt hierzu M. E. Mayer, dass jemand, der einwendet, Gesellschaft sei nicht identisch mit juristischer Person, in dem Irrtum befangen ist, dass subjektive Rechte das Angriffsobjekt der Delikte sind."

Da wir durch unsere Ausführungen die Argumente widerlegt zu haben glauben, die gegen den dritten Träger von Rechtsgütern, die Gesellschaft, erhoben worden sind, teilen wir [1]), was jetzt wohl nicht mehr fraglich sein kann, die Delikte in solche gegen

Rechtsgüter des einzelnen,

Rechtsgüter der Gesellschaft,

Rechtsgüter des Staates.

Hervorheben wollen wir hier noch einmal, dass stets, welcher der beiden Theorien man sich auch an-

[1]) Derselben Ansicht ist, wie wir schon zu Anfang des Paragraphen erwähnten, auch Frank, l. c. S. 16. Von seinem oben erläuterten Standpunkt aus, dass sich in letzter Linie jedes Delikt gegen das Interesse des Staates wendet, schlägt er mit Hegler „Die Prinzipien des internationalen Strafrechts", S. 53, folgende Einteilung vor: Delikte gegen das Interesse des Staates an den Verhältnissen des einzelnen, an den Verhältnissen der Gesellschaft, und Delikte gegen das Interesse des Staates an sich selbst.

schliessen mag, der Streit über die obersten Einteilungsgründe weniger bedeutend ist, dass vielmehr die Hauptgrundlage eines jeden Systems die genaue begriffliche Erfassung der Objekte bildet.

Aus diesen Erwägungen heraus schliessen wir uns voll und ganz Kohlrausch [1]) an, wenn er sagt: „Eine scharfe Erfassung des Angriffsobjektes dient nicht nur einem ästhetischen und pädagogischen Bedürfnis, sondern der Durchführung einer sachlichen Grundforderung der geltenden Rechtsanschauung: Solange wir auf dem Standpunkt stehen, dass erste Voraussetzung der Strafwürdigkeit die Verletzung eines staatlich anerkannten Interesses ist, bedeutet eine Unklarheit darüber, worin im Einzelfalle dies schutzwürdige, zum Rechtsgut zu erhebende Interesse besteht, einen handgreiflichen Mangel einer Gesetzgebung!“

[1]) Kohlrausch. R. v. D., Bes. Teil, IV, S. 465.